

Fachhochschule Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit

# **A wie Alleinerziehend und Arm**

**Eine Literatarbeit zu den Ursachen und Lebenslagen  
alleinerziehender Mütter in der Schweiz und die Bedeutung  
der Sozialhilfe**

**Flavia Elsener**

Eingereicht bei: Prof. Dr. Gisela Hauss

Bachelor Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit,

Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Eingereicht im Juli 2016 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

## **Abstract**

Alleinerziehende Mütter gehören in der Schweiz zu einer Gruppe, die einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt ist. Die hohe Sozialhilfequote alleinerziehender Mütter lässt darauf schliessen, dass der Problematik strukturelle Ursachen zugrunde liegen. Es wird ein Blick auf Familien, Erwerbsarbeit, Recht, Sozialversicherungen und Geschlecht geworfen, da davon ausgegangen wird, dass diese Faktoren die Ungleichheit produzieren.

Um differenziert auf die soziale Dimension von Armut und deren Folgen einzugehen, wird das Lebenslagenkonzept verwendet, um Ungleichheiten und deren Folgen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu durchleuchten.

Als möglicher praxisbezogener Handlungsansatz für die Soziale Arbeit wird auf das Empowermentkonzept verwiesen.

Aufgrund der erarbeiteten Ursachen und Folgen wird abschliessend auf wünschenswerte und notwendige Veränderungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen System eingegangen, um die gesetzlich verankerte Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Einelternfamilien – Facetten einer Lebensform</b>	<b>3</b>
2.1. Familie Begriffsbestimmung	4
2.2. Familienmodelle im Wandel	5
2.3. Familienpolitik in der Schweiz	7
2.4. Familie im schweizerischen Recht	9
2.5. Formen von Einelternfamilien	10
2.5.1. Definition der Einelternfamilie	10
2.5.2. Rechtliche Lage von Einelternhaushalten	11
<b>3. Risikogruppe Alleinerziehende – Hintergründe und Ursachen für die Armut</b>	<b>13</b>
3.1. Armut – Begriffserklärung und Konzepte von Armut	13
3.2. Care-Arbeit als Armutsrisiko für Frauen	14
3.2.1. Reproduktionsarbeit und Care-Arbeit	15
3.2.2. Frauen zwischen Familie und Beruf und der Nutzen für die Wirtschaft	17
3.3. Gendersozialisation – Reproduktion der traditionellen Rollenbilder	18
3.4. Frauen und Sozialstaat	20
3.4.1. Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz	21
3.4.2. Sozialversicherungen im Überblick	22
3.4.3. Erwerbsbiografien von Frauen	26
3.5. Sozialhilfe: Alleinerziehende Mütter in der Sozialhilfe	27
3.5.1. Bedeutung und Funktion der Sozialhilfe	28
3.5.2. Soziodemografische Daten zu alleinerziehenden Mütter in der Sozialhilfe	30

<b>4. Zur Lebenslage von alleinerziehenden Mütter in der Sozialhilfe</b>	<b>32</b>
4.1. Lebenslagenkonzept	32
4.2. Sozialhilfebezug und Stigmatisierung	33
4.3. Gesundheit	34
4.4. (prekarierte) Erwerbsarbeitsverhältnisse und Bildung	36
4.5. Segregation und Wohnverhältnisse	38
4.6. Die Bedeutung sozialer Netzwerke und Infrastrukturen	39
4.7. Altersarmut bei Frauen	41
<b>5. Handlungsansatz für die Soziale Arbeit</b>	<b>42</b>
5.1. Empowerment	43
5.1.1. Fallbezogenes Empowerment	44
5.1.2. Raumbezogenes Empowerment	45
5.1.3. Politische Einmischung	46
<b>6. Fazit und Ausblick</b>	<b>48</b>
<b>7. Literaturverzeichnis</b>	<b>51</b>

## 1. Einleitung

Armut hat viele Gesichter. Armut lässt sich nicht nur durch Einkommen und Vermögen feststellen, sondern ebenso in Lebensbereichen wie Gesundheit, Bildung und Wohnen. Armut hat folglich eine ökonomische und eine soziale Dimension (vgl. Schmid 2010: 152). In der Schweiz liegt die Quote der Einkommensarmut derzeit bei 6,6 % (vgl. BFS 2016i). Obwohl durch ein ausgebautes System sozialer Sicherung viele Risiken aufgefangen werden, haben aufgrund unzureichenden Versicherungsschutzes dennoch nicht alle Betroffenen Zugang zu diesem System. Der Strukturwandel in der Wirtschaft, welcher vermehrt nach höherer Bildung und mehr Flexibilität fragt, wird für viele zur besonderen Herausforderung (vgl. BFS 2015b: 5). Auch das Geschlecht ist ein zentraler Faktor für eine Armutsgefährdung (vgl. EBG 2014: 16). Die Entwicklung betrifft besonders Frauen, da sie deutlich öfters in Bereichen tätig sind, die nach hoher Flexibilität verlangen (vgl. BFS 2015b: 5). Nicht nur im Beruf sind Frauen gefordert, sondern auch als Mütter und Hausfrauen. Denn immer noch sind sie es, die für Care-Arbeit zuständig und besonders von der Vereinbarkeitsproblematik betroffen sind. Die Situation spitzt sich dann zu, wenn es zu einer Trennung oder Scheidung kommt und ein Elternteil sich alleine um alle Bereiche kümmern muss. Durch die meist knappen Ressourcen von Zeit, Einkommen und Versicherungsschutz kann sich die Situation von Einelternfamilien massiv prekarisieren. Bei vielen Einelternfamilien lässt sich in dieser Lage der Gang zum Sozialamt nicht mehr verhindern, da sie aus eigener Kraft oder durch strukturelle Bedingungen und Zugangsbarrieren nicht mehr in der Lage sind, ihre Notsituation aus eigener Kraft abzuwenden. Insofern gehören alleinerziehende Mütter zur höchsten Risikogruppe für einen Sozialhilfebezug.

Finanzielle Armut allein bedingt noch keine soziale Armut und Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Da die Teilhabe jedoch oft an die Finanzen und den sozialen Status geknüpft sind, sind alleinerziehende Mütter besonders bedroht, in die soziale Armut abzurutschen. Das hat in der Regel nicht nur für sie, sondern auch für die Kinder schwerwiegende und langandauernde Folgen.

Ziel dieser Arbeit ist, mit Blick auf das Geschlecht und den Schweizerischen Sozialstaat, den Ursachen für das erhöhte Armutsrisiko alleinerziehender Mütter nachzugehen und aus den Folgen der wirtschaftlichen Armut die Partizipationschancen an der Gesellschaft zu ergründen. Folgende Fragestellung wird untersucht:

*Welche Faktoren führen zum erhöhten Armutsrisiko alleinerziehender Mütter in der Schweiz und welche Lebenslagen entstehen dadurch? Welche Bedeutung kommt dabei der Sozialhilfe zu?*

Eine professionalisierte Soziale Arbeit ist auf verschiedenen Ebenen aktiv. Das Ausrichten wirtschaftlicher Hilfe ist ein Teil davon. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, lässt es sich nicht vermeiden, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, um dem Individuum gerecht zu werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, strukturelle Hintergründe zu betrachten und Barrieren zu beseitigen.

Die vorliegende Arbeit ist folgendermassen aufgebaut:

Eingestiegen in die Thematik wird mit dem Konstrukt *Familie* und wie dieses in der Schweiz definiert wird. Dieses Konstrukt wird aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, wie der Definition des Begriffs über familienpolitische, rechtliche und soziale Grundlagen, um letztlich auf Einelternfamilien hinzuweisen.

Um den Ursachen für das erhöhte Armutsrisiko alleinerziehender Mütter auf den Grund zu gehen, werden besonders die zwei Faktoren *Geschlecht* und *Staat* ins Zentrum gerückt. Dabei wird auf die Vereinbarkeitsproblematik zwischen Familien- und Erwerbsarbeit eingegangen. Ziel dieses Exkurses ist, strukturelle Ungleichheiten aufzuzeigen, welche letztlich für die hohe Sozialhilfequote alleinerziehender Mütter mitverantwortlich sind. Diesen beiden Komponenten kommt so viel Aufmerksamkeit zu, weil die Problematik vor allem eine weibliche ist und somit die Frage gestellt werden muss, inwiefern der Staat unter Umständen die Geschlechterstereotype durch sozialpolitische Regelungen konstituiert und somit Ungleichheiten verfestigt (vgl. Böllert 2011: 11). Demgegenüber steht die Tatsache, dass 94,8 % von allen Sozialhilfe beantragenden Einelternhaushalte in der Schweiz Frauen sind. Es wird davon ausgegangen, dass alleinerziehende Väter nicht häufiger armutsgefährdet sind als andere Männer. Diese Tatsache rechtfertigt die Eingrenzung der Thematik auf eine weibliche, wobei alleinerziehende Mütter im Fokus stehen und nicht Einelternfamilien im Allgemeinen.

Wenn von Geschlecht und Staat die Rede ist, spielt die Sozialpolitik und mit ihr einhergehend das Sozialversicherungsrecht eine zentrale Rolle. Da dieses an ein Erwerbseinkommen gekoppelt ist und von einem Normalarbeitsverhältnis ausgeht, wird der Blick auf Erwerbsbiografien von Frauen gerichtet.

*Alleinerziehend* ist ein Gesicht der Armut. Während in den ersten Kapiteln der vorliegenden Arbeit Gründe für die ökonomisch schlechter gestellte Position der Frauen genauer betrachtet

und auf *Armut* aus dieser Perspektive geschaut wird, so hat die zweite Hälfte des Hauptteils zum Ziel, die Lebenslagen, die aus dieser finanziellen Armut entstehen, genauer zu betrachten. Theoretisch wird auf das Lebenslagenkonzept verwiesen, das als Kern die Verwirklichungschancen der Individuen betrachtet und stets ein Zusammenspiel von inneren und äusseren Faktoren darstellt. Da die Gruppe der alleinerziehenden Eltern, resp. der Einelternfamilien als äusserst heterogen gilt, kann so nicht von einer Lebenslage Alleinerziehend ausgegangen werden, sondern es bedarf einer spezifischen und differenzierten Betrachtungsweise, die kennzeichnend für alleinerziehende Mütter ist, welche von Sozialhilfeleistungen abhängig sind. Hier wird innerhalb der Lebenslage Alleinerziehender gezielt auf die Trennung von Armut und Gender eingegangen. Weniger berücksichtigt werden Merkmale wie Bildung und Herkunft, obwohl auch diese als wichtige Determinanten in der Armutsforschung gelten und über Inklusion und Exklusion bestimmen.

Die Betrachtung der Ursachen sowie der Lebensumstände alleinerziehender Mütter soll ein Verständnis für die Ungleichheit und die Machtverhältnisse entlang der Geschlechterlinie schaffen. Es soll aufgezeigt werden, wo Defizite im System der sozialen Sicherheit liegen und auf die Folgen dieser hingewiesen werden. Eine Soziale Arbeit, die sich dafür einsetzt, dass Menschen sich in ihrer Umwelt behaupten und zurechtfinden können (vgl. Salomon zit. in SKOS 2015: A.2-1) muss die Möglichkeit schaffen, dieses Ziel zu verwirklichen. Als Handlungsansatz für eine Soziale Arbeit, die auf verschiedenen Ebenen aktiv sein möchte, wird das Empowermentkonzept beigezogen, welches mit seiner Ressourcenorientierung direkt beim Individuum ansetzt und seine Wirkung bis in die politische Ebene ausweiten möchte. Im Schlussteil wird auf wünschenswerte Veränderungen auf politischer Ebene hingewiesen.

## **2. Einelternfamilien – Facetten einer Lebensform**

Um in die Thematik der Einelternfamilien einzusteigen, braucht es ein Verständnis von *Familie* an sich. Wie sich zeigt, ist der Begriff nicht eindeutig zu verwenden. Es wird als elementar erachtet, sich zuerst mit dem Begriff auseinanderzusetzen, bevor die Einelternfamilie ins Zentrum gerückt wird.

Nicht nur die Definition des Familienbegriffs soll zum Verständnis beisteuern. Von grosser Wichtigkeit scheint auch eine kurze Abhandlung der Familie mit besonderem Blick auf die Ernährerfunktion im historischen Kontext zu sein. Dazu werden verschiedene Familienmodelle als Erklärungsversuch beigezogen.

Weiter wird auf verschiedene Interventionsebenen der bundesweiten Familienpolitik in der Schweiz verwiesen. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie der Bund die Familie und insbesondere die Geschlechter zu fördern vermag. Die familienergänzende Kinderbetreuung wird als wichtiger Bestandteil der Familienpolitik in der Schweiz erachtet, weshalb dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Obwohl das Recht keine einheitliche Definition vom Begriff Familie hervorbringt, wird dennoch auf das Konstrukt Familie im Sinne des Schweizerischen Rechts eingegangen. Besonderes Augenmerk wird auf die Institution Ehe gerichtet, da diese gegenüber anderen Lebensformen ein Privileg genießt, auch wenn andere Formen des familialen Zusammenlebens und dem Kindsverhältnis zunehmend sind.

Am Schluss wird auf die Einelternfamilie eingegangen. Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen wiederum Definitionen der Einelternfamilie sowie deren rechtliche Situation.

## **2.1. Familie Begriffsbestimmung**

Familie ist zum „Allerweltsbegriff“ geworden (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 16). Fast endlos scheinen die Begriffe, welche Formen des familialen Zusammenlebens implizieren. Klassische Beispiele wie „Kleinfamilie“, „Arbeiterfamilie“, „Kernfamilie“, „bürgerliche Familie“, „Handwerkerfamilie“, oder näher am Thema der hier vorliegenden Arbeit „Restfamilie, Teilfamilie, Halbfamilie, Stieffamilie, Adoptivfamilie, Fortsetzungsfamilie, Folgefamilie, Zweitfamilie“ (ebd.). Dass eine differenzierte Betrachtungsweise und eine klare Ausformulierung notwendig sind, liegt bei dieser Vielzahl an Begrifflichkeiten auf der Hand. Bereits Max Weber setzte sich mit dem Begriff der Familie auseinander: „Der historisch durchaus vieldeutige Begriff ist nur brauchbar, wenn im Einzelfall sein Sinn klargestellt ist“ (Weber zit. in: Husi/Meier Kressig 1995: 17).

Husi und Meier Kressig (1995: 18f.) haben acht Begriffsstrategien aufgezeigt, wie Familie verstanden werden kann. Aus diesen werden zwei Strategien hervorgehoben, um ein Verständnis von Familie als Begriff und soziale Tatsachen zu schaffen. So wird hier auf den *empirischen Familienbegriff* verwiesen, welcher empirisch vorgefundene Lebensweisen in das Zentrum des Verständnisses setzt. Aus welcher Perspektive dies geschieht, lässt der Begriff an sich offen, jedoch gilt meist ein bürgerlich konservatives Verständnis von Ehe und Familie (vgl. ebd.). Wie der Verlauf der Arbeit zeigt, orientiert sich der Schweizerische (Sozial-)Staat vornehmlich an einer tendenziell konservativen Perspektive.

Wird der Begriff der Familie in verschiedenen Teilbereichen der Gesellschaft rekonstruiert, so handelt es sich um den *subsystemischen Familienbegriff*. Die Systeme, welche vor allem hervorgehoben werden, sind namentlich Politik, Recht, Wissenschaft, Religion und Kommunität (vgl. ebd.). Wenn später auf Einelternfamilien eingegangen wird, zeigt sich, inwiefern gerade Teilbereiche wie Politik und Recht für das Verständnis von Familie relevant sind.

Bei der Begriffsbestimmung von Familie ist die Unterscheidung von Haushalt und Familie von grosser Wichtigkeit. Wird von Familienbildung gesprochen, so steht gemäss Husi und Meier Kressig (1995: 24f.) eine „Neolokalität“ im Vordergrund, was eine „Trennung von Herkunftsfamilie und sog. Fortpflanzungsfamilie“ beinhaltet. Die Autoren beschreiben das als „Entkoppelungsthese“, welche die Trennung der „drei Institutionen Elter(n)schaft, Partner(innen)schaft und Haushaltsgemeinschaft“ (ebd.: 25) impliziert. Dass diese nicht zwingend unter einem Dach zu finden sind, liegt aufgrund der sich wandelnden und individualisierenden Lebensformen auf der Hand. Vielmehr gehen die Autoren von einer „Bilokalität“ aus, welche sich in generationsinternen Arrangements in familialen Zusammenhängen ausbreiten (vgl. ebd.). Auch Hurrelmann (2006: 130) verweist in seinem Verständnis von Familie auf die „dauerhafte Beziehung und Verbundenheit von Menschen verschiedener Generationen und der gegenseitigen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse.“ Dieses Verständnis lässt wie das von Husi und Meier Kressig offen, um welche Form von Familie es sich handelt.

## **2.2. Familienmodelle im Wandel**

Wenn von gesellschaftlichem Wandel die Rede ist, ist es unumgänglich, auch auf die Entwicklung der Familie einen Blick zu werfen. Denn mit der Geschichte und der Entwicklung haben sich familiale Lebensformen verändert. Besonders zentral ist die Rolle des Ernährers, resp. die unterschiedlichen Familienmodelle, die Aussagen über die Beteiligung am Arbeitsmarkt liefern. Auch wenn aus der Geschichte hervorgeht, dass Frauen und sogar teilweise die Kinder sich beteiligt haben um die Familie finanziell über dem Existenzminimum zu halten, so muss nicht weit zurückgeblickt werden.

In der ökonomisch stabilen Zeit der frühen 1960er bis in die Mitte der 1970er Jahre, waren es vor allem die Männer, die für die Existenzsicherung im ökonomischen Sinn für die Familie zuständig waren. Das Einkommen der (meist) männlichen Arbeitnehmer reichte aus, um die Ehefrau sowie die Kinder finanziell zu versorgen (vgl. Winker 2010: 170).

Die Rolle des Mannes innerhalb der Familie war dadurch bestimmt, den Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu erwirtschaften und abzusichern. Die Frau trug die Verantwortung für

die Betreuung und Erziehung der Kinder sowie für den häuslichen Bereich. Sie galt als „Bewahrerin des Lebens“ (vgl. Klammer 2015: 49). Ausschlaggebend für die Durchsetzung des Familienernährermodells (male breadwinner model) waren die Löhne. Diese reichten aus, um eine ganze Familie zu versorgen. Das Familien-, Arbeits- und Sozialrecht wurde diesem Modell angepasst, was die Realisierung eines Leitbildes wie auch das System der Sozialen Sicherung unterstützte (vgl. ebd.). Historisch gesehen herrschte das Modell nur wenige Jahrzehnte und lediglich für bestimmte Gesellschaftsschichten vor. Familien aus dem unteren Lohnsegment konnten sich einen Verzicht auf den Erwerbslohn der Frau nicht leisten. Da das männliche Ernährermodell Frauen in ökonomische Abhängigkeit brachte, wurde das Modell von feministischer Seite stark beanstandet. Zeitgleich wurde für Frauen der Zugang zur Erwerbsarbeit erschwert und niedrige Löhne legitimiert, so die Kritik (vgl. ebd.: 50).

Über die Zeit änderte sich das „starke“ Ernährermodell in ein „schwaches“ Ernährermodell, in welchem sich die Frau als Zusatzverdienerin etablierte. Ursachen für diese Transformation waren ein erschüttertes Bild der dauerhaften Ehe durch steigende Scheidungsraten. Doch Arbeitslosigkeit und Niedriglöhne wie auch sinkende Sozialleistungen einerseits und ein steigendes Bildungsniveau der Frauen andererseits beeinflussten den Wandel vom starken zum schwachen Ernährermodell bedeutsam (vgl. Klammer 2015: 50). Nicht nur die ökonomischen Krisen der 1970er Jahre brachten das Ernährermodell ins Wanken, auch das „traditionelle Konzept der Hausfrau“ verlor an Bedeutung (vgl. Winker 2010: 171). „So stehen viele Frauen – zumal bei hoch flexiblen Arbeitszeitanforderungen – nicht mehr umfassend für die Reproduktionsarbeiten zugunsten aller Familienmitglieder zur Verfügung.“ (ebd.) Dieser Anstieg der Frauenerwerbsquote war nicht allein ein emanzipatorischer Akt, sondern aufgrund der schwindenden Produktivitätssteigerung in der Industrie eine reine Notwendigkeit, da ein Lohn pro Haushalt nicht mehr ausreichend war (vgl. Bannwart 2013: 145).

Waren 1970 noch 75 % der Frauen nicht erwerbstätig, so waren es im Jahr 2000 noch 37 % der Frauen, die ausschließlich als Mutter und Hausfrau tätig waren (vgl. BFS 2016h). Gerade jüngere Familien orientieren sich stark an einem egalitär-familienbezogenen Modell, welches derzeit die höchste Zuwachsrates verzeichnet. Bei diesem Modell werden die Betreuungs- und Erwerbsarbeit zu gleichen Teilen geleistet. Auch wenn dies das Ideal vieler Familien darstellt, ist es mit einigen Nachteilen im Erwerbseinkommen, den Sozialleistungen und Karrieremöglichkeiten verbunden und bleibt deswegen vor allem kulturell und materiell privilegierten Bevölkerungsschichten vorbehalten (vgl. ebd.). So lag die maximal gemessene Quote des Modells bei 8,4 % der Familien mit Kindern unter sieben Jahren, während das modernisierte

bürgerliche Modell, welches dem schwachen Ernährermodell entspricht, im gleichen Zeitraum eine Quote von 37 % verzeichnete (vgl. ebd.). Aufgrund dieser in Zahlen belegten Entwicklung kann festgehalten werden, dass die Erwerbstätigkeit der Mütter angestiegen ist, die Familien jedoch nach wie vor von einem männlichen Hauptnährer unterhalten werden und die Frauen als Zusatzverdienerinnen die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder und des Haushalts tragen. Auch wenn heute viele Konstellationen möglich wären, in denen die Frau als Mit- oder Hauptverdienerin fungiert, scheitert das Ausleben dieses egalitären Modells oftmals an der Vereinbarungsproblematik.

### **2.3. Familienpolitik in der Schweiz**

Die Familienpolitik in der Schweiz ist sehr breit gefächert. Die grundlegenden Merkmale bei den Umsetzungsstrukturen sind Föderalismus und Subsidiarität, wobei die Kantone dominant in der Umsetzung sind. Als weitere Adressaten für den Vollzug gelten die Gemeinden (vgl. Vatter/Ledermann/Sager/Zollinger 2004: Vf.).

Der Bund definiert verschiedene Interventionsebenen in der Familienpolitik. Einige werden kurz aufgezeigt, um einen Überblick über die Zuständigkeiten des Bundes zu verschaffen.

Die *ökonomische Interventionsebene* regelt die Familienbesteuerung, die bedarfsbezogenen Leistungen (z.B. Sozialhilfe, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Prämienverbilligung u.s.w.) und die Familienzulagen. Als weiterer relevanter Teil fallen auch Sozialversicherungen wie die Unfallversicherung, das Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder Ausbildungsbeihilfen wie Stipendien in diese Interventionsebene (vgl. Vatter et. al. 2004: 5ff).

Die *sozialökologische Interventionsebene* unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung und weitere wichtige Punkte wie familienverträgliche Arbeitszeiten, das Schul- und Bildungssystem, Wohnen und Wohnumfeld. Es beinhaltet die Wohnbauförderung und den Mieterschutz, um zwei Beispiele zu nennen (vgl. ebd.:19ff).

Die *pädagogischen Interventionsebene* strebt eine präventive Familienarbeit an, welche unter anderem Familienberatungen wie z.B. Selbsthilfegruppen als Maßnahmen zum Ziel hat (vgl. ebd.: 36ff).

Die *familieninterne Interventionsebene* kümmert sich um den Kinderschutz und die Adoption, um Pflegekinder und Jugendheime (vgl. ebd.:40 ff).

An dieser Stelle interessiert, wie Familien von der Politik wahrgenommen werden und vor allem wie die Vereinbarkeitsproblematik, welche mit zunehmender Erwerbstätigkeit der

Frauen ansteigt, angegangen wird. Obwohl dem Bund und den Kantonen eine große Verantwortung in der Finanzierung und Regulierung der familienpolitischen Interventionen zugesprochen wird, lässt sich feststellen, dass die Vereinbarkeitsproblematik weiterhin überwiegend familienintern gelöst werden muss. Das ist auch eine Frage nach der Privatsphäre der Familie: „Die Familie ist ein System mit einer sehr starken Personenorientierung geworden und hat in den letzten Jahren einen Zuwachs an Privatheit und Intimität erfahren. Sie ist auf die Erfüllung der Bedürfnisse nach ‚Glück‘ ihrer Mitglieder – im Sinne von Liebe, Nähe, Emotionalität, Entspannung und Rückzug – ausgerichtet.“ (Betram 1995 zit. in: Hurrelmann 2006: 129) Diese Privatheit kann auch so verstanden werden, dass die Betreuung von Familienangehörigen nach wie vor in der Familie stattfindet und so denn auch wenig, wenn überhaupt, Anerkennung erfährt (vgl. Kapitel 3.2.2). Nicht nur die fehlende Anerkennung und Absicherung ist problematisch, sondern auch die überwiegende Betroffenheit der Frauen. Regina Becker-Schmid (2003: 12), die sich mit der doppelten Vergesellschaftung der Frauen auseinandergesetzt hat, hält aus feministischer Sicht fest, dass „die Vereinbarkeit der beiden divergenten Arbeitsformen kein ‚Frauenproblem‘ ist, sondern ein gesellschaftliches Dilemma, das auch gesellschaftlich gelöst werden muss.“ Auch Pfau-Effinger (2005) benennt die Situation folgend: „Die Schweiz kann am ehesten als ein Wohlfahrtsstaat mit konservativen Zügen in der Geschlechterpolitik gelten, wo die Aufgaben der Kinderbetreuung und Altenpflege noch immer der Familie zugeschrieben werden, auch wenn in dem Bereich in sehr begrenztem Masse neue soziale Rechte etabliert wurden“ (Pfau-Effinger 2005 zit. in: Nollert 2015: 137).

Obwohl die Familienpolitik die Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt vorsieht (vgl. Vatter et al. 2004: 23), ist eine egalitäre Arbeitsteilung bei vielen Familien nicht die gelebte Realität. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die familienergänzende Kinderbetreuung ein. So lässt sich feststellen, dass in Regionen mit einer grossen Auswahl an Betreuungsangeboten ein Anstieg der Vollzeitwerbstätigkeit bei Müttern, welche Kinder im entsprechenden Alter haben, signifikant ist (vgl. NFP 60 2014a: 4). Im gleichen Ausmass reduzierten Väter ihr Vollzeitpensum zu Gunsten der Familienarbeit (vgl. ebd.). Trotzdem das Betreuungsangebot in der Schweiz generell ausgebaut wird, besteht nach wie vor ein Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder. In ländlichen Gegenden ist diese Problematik stärker als in städtischen (vgl. ebd.:3). Eine weitere Hürde sind die flexiblen Arbeitszeiten. Betreuungseinrichtungen bieten selten dem Arbeitsmarkt angepasste Zeiten an. „Arbeiten in Früh-, Spät- oder Nachtschicht, an Wochenenden, auf Abruf oder in Wochenmodulen ist in vielen Familien Alltag. Bei Ar-

beitseinsätzen ausserhalb der Bürozeiten stimmen Nachfrage und Angebot nicht überein, was die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen betrifft.“ (NFP 60 2014b: 39) Diese Tatsache schafft insbesondere für Frauen Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt und fördert damit die Abhängigkeit von einem männlichen Ernährer (vgl. Nadai 2015: 7), was den Interventionsebenen der schweizerischen Familienpolitik entgegenpricht.

#### **2.4. Familie im schweizerischen Recht**

Das Familienrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) im zweiten Teil verortet. Es regelt das Ehe- und Scheidungsrecht sowie die Verwandtschaft. Das Familienrecht beinhaltet auch die Entstehung und Wirkung des Kindsverhältnisses. Eine allgemeingültige Definition, was Familie im rechtlichen Sinn ist, wird darin nicht beschrieben, obwohl in der Regel das Zusammenleben zweier Generationen gemeint ist. In rechtlichen Zusammenhängen wird die Familie meist in Verbindung mit der Ehe gebracht (vgl. Bächler/Vetterli 2011: 8). Im Wesentlichen umfasst das Familienrecht das Ehe- und das Kindesrecht und nicht alle Formen familialen Zusammenlebens (vgl. ebd.). Ehe und Elternschaft waren jedoch lange Zeit aneinandergelockt. So war die Ehe denn auch zwingend, um ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Vater herzustellen, welches nur äusserst selten in Frage gestellt wurde (vgl. ebd.: 10). Obwohl das Wissen über Genetik immer wichtiger wird, gilt, auch wenn das biologisch nicht der Fall ist, der (geschiedene) Ehemann als Vater des Kindes, wenn die Schwangerschaft während der Ehezeit entstanden ist (vgl. ebd.: 10/Art. 255 Abs. 1 ZGB/Art. 256a Abs. 1 ZGB/Art. 256b Abs. 2 ZGB).

Während im alten Ehegesetz die Rolle der Eheleute mit den dazugehörigen Aufgabenbereichen geregelt wurde, gilt seit 1988 das neue Ehegesetz, in welchem die formale Gleichstellung zwischen Mann und Frau vollzogen wird (vgl. Bächler/Vetterli 2011: 17). Auch wenn es aufgrund sich ändernder Lebensweisen in den letzten und nächsten Jahren zu Revisionen im Familienrecht kam und kommen wird, gilt die Ehe weiterhin als ein Institut und „geniesst einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz und ist gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften privilegiert, ihr Inhalt als monogame, umfassende und auf Dauer angelegte Gemeinschaft von Mann und Frau ist im Kern vorgegeben und ihre Auflösung bedarf einer gerichtlichen Genehmigung.“ (ebd.: 18) So wird das Familienrecht nicht als das Recht für die Familie beschrieben, „sondern das Recht einer ganz bestimmten, institutionalisierten und reglementierten Gemeinschaft.“ (ebd.: 19)

In den letzten Jahren sind die Kindheit und das Kindeswohl vermehrt in das Blickfeld des Familienrechts gerückt. Demzufolge wird auch die soziale Elternschaft höher gewichtet. Das

betrifft vor allem Stief- oder Fortsetzungsfamilien, zu welchen ein Kindsverhältnis rechtlich nur schwer aufgebaut werden kann. Da die Familie sich weiterhin verändern wird und pluralisierende Lebensweisen sich dort widerspiegeln, muss das Familienrecht der Zukunft überdacht werden. Auch wenn die Institution Ehe noch lange Bestand haben wird, so muss über alternative Formen des Familienrechts nachgedacht werden mit der Kernfrage, was das Gesetz zu regeln hat. So könnte beispielsweise der Ausgleich zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit pro Haushalt geregelt werden, damit die Absicherung nicht nur für Arbeitnehmende oder Ehepartner bestünde (vgl. ebd.: 21).

## **2.5. Formen von Einelternfamilien**

Um auf verschiedene Formen von Einelternfamilien einzugehen, muss erst definiert werden, was unter diesem Begriff verstanden wird. Erst dann wird ein differenzierter Blick auf die rechtliche Situation, welche einen erheblichen Einfluss auf die Lebenslage und das Armutsrisiko der betroffenen Gruppe hat, möglich. Zentral ist dabei, ob die Eltern verheiratet waren, und wer das Sorgerecht und vor allem die Obhut des Kindes hat.

Alleinerziehende werden als äusserst heterogene Gruppe beschrieben. Dies hat viel mit dem Alter und der Anzahl der Kinder, jedoch auch mit der Bildung und dem Zugang zur Erwerbsarbeit zu tun, was letztlich wiederum Aussagen über die sozioökonomische Lage der Einelternfamilie zulässt.

### **2.5.1. Definition der Einelternfamilie**

Erste Ergebnisse aus der Erhebung zu Familie und Generationen vom Bundesamt für Statistik (2016a) zeigen auf, dass heute 13 % der Kinder unter 16 Jahren in sogenannten Einelternhaushalten leben. Das kann verschiedene Ursachen haben. Als Hauptgründe für Einelterschaft lassen sich „Trennung, Scheidung, Verwitwung sowie aussereheliche Geburten und länderspezifische Besonderheiten des Heirats- und Scheidungsverhalten, der Mortalität sowie der (ausserehelichen) Fertilität“ (Fux 2011: 13) benennen.

Auch Brand und Hammer (2002: 38) beschreiben Alleinerziehende als „ledige, verheiratet, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Mütter und Väter, die in haushaltsgebundenen Eltern-Kind-Gemeinschaften mit mindestens einem unverheirateten leiblichen, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind zusammenleben.“ Diese Begriffsbestimmung wird von den Autorinnen als statistische Definition dargelegt und in der vorliegenden Arbeit als zentrale Definition verstanden. Um von einem ganzheitlichen Verständnis auszugehen, bedarf es der Wahrneh-

mung der Betroffenen. Gemäss dieser ist alleinerziehend, wer sich selbst als solches definiert. Diese Wahrnehmung hängt stark mit „normativen Kriterien der homogenen Gruppenbildung“ (vgl. ebd) zusammen. Im Zentrum steht die betroffene Person und somit die Frage, inwiefern sich die realisierte Individualität von diesen Kriterien abhebt.

Der Ansatz auf der sozialen Ebene beinhaltet die Beziehung und deren Ausgestaltung, die Eltern und Kinder zueinander haben. Die Beziehungen werden als sozial und verbindlich beschrieben. Es bestehen alltägliche Interaktionen. Alleinerziehende Eltern sind alleine verantwortlich, die Belange des alltäglichen Lebens zu decken und somit „Erwerbsarbeit, Versorgungsansprüche und Familienarbeit miteinander zu koppeln.“ (ebd.: 39) Es ist nicht auszuschließen, dass alleinerziehende Eltern eine neue Beziehung zu einem Partner oder Partnerin eingehen, sich aber dennoch als alleinerziehend definieren.

Um auf Formen der Einelternfamilie einzugehen, können – abgesehen von den unterschiedlichen Definitionsansätzen – weitere Differenzierungskriterien beigezogen werden. Diese werden aufgrund der Beziehungen, die die Kinder zu den (getrenntlebenden) Elternteilen und zu neuen Bezugspersonen aufweisen, festgelegt. Diese Bezugspersonen können einen grossen Einfluss auf die Lebensgestaltung der Alleinerziehenden und deren Partizipation an gesellschaftlichen Teilsystemen haben. Auf die sozialen Netzwerke und deren Bedeutung wird in Kapitel 4.6 hingewiesen.

Auch wenn die Einelternfamilie in verschiedenen Facetten auftaucht, so wird bei der vorliegenden Arbeit vornehmlich auf die statistische Definition eingegangen. Das heisst, auf Haushalte, in denen eine erwachsene Person mit ihren Kindern zusammenlebt. Die Selbstwahrnehmung der Betroffenen spielt dann eine grosse Rolle, wenn die Lebenslagen und Ressourcen eruiert werden, um Lösungsansätze für Problemlagen zu erarbeiten. Insofern ist sie für die direkte Soziale Arbeit von unermesslichem Wert.

### **2.5.2. Rechtliche Lage von Einelternhaushalten**

Das seit den 1960er Jahre vorherrschende Familienbild, welches sich „auf der lebenslängliche Ehe zwischen Mann und Frau und deren Elternschaft von gemeinsamen Kindern“ begründet, wird „mehr und mehr verdrängt von einer Pluralität von Lebensgemeinschaften zwischen Paaren sowie zwischen Eltern und Kindern.“ (Rumo-Jungo 2013: 101f.) Das Gesetz hat auf diese Tatsache mit Revisionen reagiert, welche bei der Regelung des Sorgerechts zum Zug kommen. Per 1. Juli 2014 wurde in der Schweiz das gemeinsame Sorgerecht eingeführt, welches neu als Regelfall gilt (vgl. Kokes 2014: 2). Somit wird die verfassungsmäßige Umset-

zung der Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf die Kinderbetreuung umgesetzt (vgl. Fernandez 2016). Laut dem Schweizerischen Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV), leben die meisten Kinder „in der alleinigen Obhut derjenigen Elternperson, die im Alltag für sie sorgt.“ (EinElternFamilie 2015) Meist bleibt die vorgesehene Aufgabenteilung wie bei den Zweielternfamilien überwiegend bei der Mutter, welche „den Großteil der Betreuung, Pflege und Erziehung übernimmt – und die damit verbundenen Einkommenseinbussen.“ (vgl. ebd.) Welchen Einfluss diese Aufgabenteilung auf die finanziellen Verhältnisse einer Familie nehmen kann, wird folgend dargelegt. Wenn es um die Berechnung für den nahehelichen Unterhalt geht, spielt der zivilrechtliche Stand dabei eine wesentliche Rolle.

Nach geschiedener Ehe hat grundsätzlich jeder Ehegatte und jede Ehegattin selber für seinen Lebensunterhalt sowie für eine angemessene Altersvorsorge zu sorgen, es sei denn, dies sei nicht zumutbar (vgl. ZGB Art. 125). Berücksichtigt werden bei der Ermittlung eines angemessenen Beitrags die bisherige Lebensführung und die Leistungsfähigkeit, sowie die Bedarfsänderung, welche sich durch die Scheidung ergibt (vgl. Rumo-Jungo 2013: 103f.). Im Scheidungsrecht wird die Pflicht zur Kinderbetreuung als Kriterium für die Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit besonders berücksichtigt. Zu beachten ist die Tatsache, dass viele Eltern bereits in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen. „Die Annahme der fehlenden Eigenerwerbskapazität wegen Betreuungspflichten gegenüber Kleinkindern setzt nämlich voraus, dass der betreffende Ehegatte bzw. die betreffende Ehegattin die Kinder auch tatsächlich selber betreut.“ (ebd.: 105) In Anbetracht des Erwerbsvolumens, welches von Frauen geleistet wird (vgl. Kapitel 3.2.2), scheint diese Regelung obsolet.

Nicht allein die Betreuungsaufgaben, welche nach einer Trennung oder Scheidung überwiegend von Müttern übernommen werden, sind Gründe für ein erhöhtes Armutsrisiko. Generell steigen die Lebenskosten an, wenn ein Haushalt sich auflöst und auf zwei Haushalte aufgeteilt wird. Wenn nach einer Scheidung zu wenig Einkommen generiert wird, um zwei Haushalte zu sichern, entsteht ein Defizit. Dieses muss vom Sozialstaat getragen werden (vgl. Stutz 2013: 133). Dem Unterhaltsschuldener ist in jedem Fall das Existenzminimum zu belassen. In der Regel heisst das, dass das Defizit von der Unterhaltsgläubigerin zu tragen ist (vgl. Rumo-Jungo 2013: 106). Zur Verbesserung dieser Umstände wurde im Frühjahr 2015 eine Revision des Kindesunterhalts vom Parlament angenommen, welche an die Unterhaltspflicht beider Eltern anknüpft. Die Kosten für die Kinderbetreuung werden demnach künftig am Kindesunterhalt bemessen und nicht mehr am Unterhalt eines Elternteils (vgl. Büchler 2015). Das soll auch Kinder unverheirateter Eltern nicht schlechter stellen als solche verheirateter (vgl. ebd.).

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL) besteht kein Anspruch auf nachpartnerschaftliche Unterhaltsleistungen (vgl. Rumo-Jungo 2013: 108). Das zeigt, dass sich der Staat trotz sich ändernder Familiengesetze noch stark auf die Institution Ehe beruft. Um die Erwerbsunfähigkeit nach der Geburt zu kompensieren, regelt die gesetzliche Grundlage den Unterhalt der Mutter „während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt“ (vgl. ebd.: 109). Bei großzügiger Anwendung des Artikels „liesse sich auch die intensive Stillzeit während der ersten vier bis sechs Monate noch darunter subsumieren.“ (vgl. ebd.) Da die betreuende Person, meist die Mutter, das auch „im Interesse des anderen Elternteils“ (ebd.) ausübt, ist dies unhaltbar, zumal sie alleine die wirtschaftlichen Verluste zu tragen hat.

### **3. Risikogruppe Alleinerziehende – Hintergründe und Ursachen für die Armut**

Nach einer Scheidung oder Trennung steigt das Armutsrisiko, besonders, wenn die alleinige Betreuung der Kinder durch einen Elternteil zu übernehmen ist, deutlich an (vgl. Schuwey, Knöpfel 2014: 109). Armut und Sozialhilfebezug sind bei keinem anderen Haushaltstyp wie bei Alleinerziehenden so verbreitet, (vgl. Stutz 2013: 120). Demnach haben Alleinerziehende „das mit Abstand höchste Risiko, von Sozialhilfeleistungen abhängig zu werden“ (Rumo-Jungo 2013: 100). Um neben den in Kapitel 2.5.2 genannten Gründen auf weitere Ursachen für das erhöhte Armutsrisiko einzugehen, werden im folgenden Kapitel zur Unterstützung des sozialisationstheoretischer Ansatz verschiedene Perspektiven einbezogen.

Im Fokus der unbezahlten Arbeit, welche vorwiegend von Frauen geleistet wird, steht die Geschlechtersozialisation. Sie wird als Hauptursache für die mindere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt betrachtet. Darauf aufbauend wird ein Blick auf die Soziale Sicherheit in der Schweiz geworfen und dabei die Rolle der Frauen in den Sozialversicherungen beschrieben. Nachdem unterschiedliche Ursachen für das erhöhte Armutsrisiko alleinerziehender Mütter beschrieben werden, wird auf die Funktion und Bedeutung der Sozialhilfe eingegangen und mit soziodemografischen Daten unterlegt.

#### **3.1. Armut – Begriffserklärung und Konzepte von Armut**

*Armut* als allgemeingültige Definition existiert nicht. Welche Dimensionen in die Messung der Armut miteinbezogen werden, kann nicht eindeutig beantwortet werden. (vgl. Kraus 2014: 155). Generell wird jedoch zwischen subjektiver, also individuell empfundener Armut und objektiver Armut, auch als soziale oder rechtlich definierte Armut unterschieden (vgl.

Brand/Hammer 2002: 133). Folgend werden zwei theoretische Ansätze kurz vorgestellt, um die Komplexität des Themas aufzuzeigen. Es handelt sich dabei um den Ressourcenansatz und den Lebenslagenansatz, welche beide für die vorliegende Arbeit Gültigkeit haben.

Der *Ressourcenansatz* gilt in der nationalen sowie internationalen Armutsforschung als Standard (vgl. Kraus 2014: 155). Er geht davon aus, dass Armut über vorhandene Ressourcen gemessen werden kann. „Dazu zählen in erster Linie monetäre Ressourcen (Einkommen, Vermögen oder Transferleistungen im Rahmen des sozialen Sicherungssystems) sowie die öffentliche Infrastruktur – beispielsweise allgemein zugängliche Gesundheitsdienste oder Verkehrsverbindungen.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 23) Dieser Ansatz geht von einem Haushalt als Verbrauchergemeinschaft aus, ohne jedoch den spezifischen (monetären) Bedarf zu berücksichtigen (vgl. ebd. 23f.). Gerade wenn von Transferleistungen des Sozialstaates gesprochen wird, ist dieser Ansatz für die vorliegende Arbeit von Relevanz, da die Alimentenregelung sich nicht am Bedarf der Unterstützten orientiert (vgl. Kapitel 3.4.2). Auch ist die Einkommensarmut als Hauptgrund für den Bezug von Transferleistungen zu nennen.

Der *Lebenslagenansatz* befasst sich mit dem „Ergebnis der Ressourcenverwendung, also die Versorgung mit Gütern wie Wohnen, Gesundheit oder sozialer Teilhabe“ (Kraus 2014: 155). Generell geht er davon aus, dass Armut sich nicht durch die bloße Betrachtung eines Lebensbereiches bemessen lässt, sondern mehrere Lebensbereiche betrachtet werden müssen, da sie sich gegenseitig beeinflussen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 24). Da der Lebenslagenansatz auf eine Mehrdimensionalität der Armutproblematik aufmerksam machen möchte, wird oftmals von *Deprivation* gesprochen. „Deprivation bedeutet, dass in einem oder mehreren der wichtigsten Lebensbereiche eine bestimmte Mindestausstattung unterschritten wird.“ (ebd.) Da dies nicht allein mit dem Einkommen oder dem Vermögen berechnet werden kann, sondern die verschiedenen Lebensbereiche einander beeinflussen, ist der Lebenslagenansatz für die vorliegende Arbeit ebenso zentral, wenn es um die Erfassung der sozialen Dimension der Armut geht.

### **3.2. Care-Arbeit als Armutsrisiko für Frauen**

Ist von einer Feminisierung der Armut die Rede (vgl. BFS 2003: 191), so können Ursprünge dieser Problematik in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geortet werden. Denn trotz steigendem Wirtschaftswachstum erhöhen sich die prekären Lebenslagen und Armutsverhältnisse. Gründe für die Zunahme von Armut und prekären Lebensverhältnissen sind gemäss Winker (2015: 9) „Teilzeitbeschäftigungen, Niedriglöhne, Zeiten der Erwerbslosigkeit und in

der Folge unzureichende Renten.“ Wachsende Produktionskraft steht immer im Zusammenhang mit Arbeit – sei es Lohnarbeit oder Sorgearbeit. In einem kapitalistischen System, in dem gegen Lohn gearbeitet wird, wird auch nur investiert, wenn Profite erwartet werden können. Da Sorgearbeit nicht gewinnträchtig ist, stellt sie für das System einen Kostenfaktor dar, der minimiert werden soll. Die Daseinsvorsorge wird den wachsenden Anforderungen immer weniger gerecht, was dazu beiträgt, dass die Sorgearbeit als unbezahlte Arbeit vor allem von Frauen übernommen wird (vgl. ebd.: 10).

Folgend wird aufgezeigt, wie die Verantwortung für die Sorge von Familienangehörigen verteilt ist und welche Relevanz die Thematik aus einer ökonomischen Perspektive aufweist. Um ein Verständnis für die Begrifflichkeiten zu schaffen, wird auf die Konzeptionen von Reproduktionsarbeit und Care-Arbeit eingegangen.

### **3.2.1. Reproduktionsarbeit und Care-Arbeit**

Wenn im Alltag von Arbeit gesprochen wird, dann wird sie meist mit Lohnarbeit gleichgesetzt. Obwohl Arbeit grundsätzlich alle existenzsichernden Tätigkeiten beinhaltet, also auch die Sorgearbeit, fehlt eine explizite Definition dafür (vgl. Winker 2015: 16). „Damit verschwindet die entlohnte Sorgearbeit aus dem Bewusstsein, wird unreflektiert zur Freizeit gerechnet und bleibt damit unsichtbar.“ (ebd.). Um dem entgegenzusteuern, schlägt Winker die Aneignung der Begriffe vor, um sie in politischen Diskursen zu verwenden und so die Sorge- und Care-Arbeit ins Zentrum zu rücken. Da davon ausgegangen wird, dass vor allem diese Art von unbezahlter Arbeit eine hohe Relevanz für das Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern darstellt, wird auf die wirtschaftliche Bedeutung von Reproduktions- und Care-Arbeit hingewiesen.

*Reproduktionsarbeit* wird verstanden als die unentlohnte Arbeit, welche meist in familiären Zusammenhängen geleistet wird. Sie kann als Gegenstück zur Lohnarbeit angeschaut werden. Entstanden ist der Begriff in den 1970er Jahre von marxistisch-feministischer Seite. Reproduktionsarbeit wird meist von Frauen geleistet und dient der Aufrechterhaltung der Arbeitskräfte. Eingeschlossen werden Tätigkeiten, welche keinen warenförmigen Charakter auszeichnen, also ausschließlich gebrauchswertorientiert sind in „familialen und zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen“ (Winker 2015: 18). Reproduktion schließt somit Tätigkeiten wie das Ernähren, Erziehen und Bilden von Kindern und Jugendlichen ein, um sie als neue Arbeitskräfte heranzuziehen. Gleichwohl wird auch die Sorge von ehemaligen Arbeitskräften einbegriffen. Das ist insofern wichtig, als pensionierte Arbeitnehmende stets ein Teil des poli-

tischen Systems sind und Diskurse um die Absicherung der Renten und des Pensionsalters zur Tagesordnung gehören. Zudem wird, laut Winker, das kapitalistische System durch das Versprechen der Altersvorsorgen stabilisiert (vgl. ebd.).

Auch die Sorge um sich selbst gilt als Bestandteil der Reproduktionsarbeit. Sie beinhaltet alles, was eine Person tut um gesund und leistungsfähig zu bleiben und somit die eigene Arbeitskraft aufrecht zu erhalten und zu verkaufen (vgl. ebd.). Reproduktionsarbeit wird somit anhand ihrer Funktion und Form im kapitalistischen System benannt. Im Zentrum stehen die ökonomische Bedeutung und die Arbeitskraft.

*Care-Arbeit* hingegen nimmt die Tätigkeit der Sorge in das Zentrum ihrer Begrifflichkeit. Konkret wird damit der Aufgabenbereich der Pflege, Erziehung, Beratung, Lehren und Betreuen von Angehörigen bezeichnet. Bei der Care-Arbeit ist es wichtig festzuhalten, dass diese unbezahlt sowohl im familiären Kontexten wie auch bezahlt in staatlichen oder privaten Institutionen und Einrichtungen vollbracht werden kann (Winker 2015: 17). Kern der Care-Arbeit sind zusammengefasst Tätigkeiten, welche für die Existenz und das Wachstum einer Gesellschaft lebensnotwendig und lebenserhaltend sind. Während bei der Reproduktionsarbeit die Arbeitskraft und deren ökonomische Bedeutung im Zentrum stehen, befasst sich die Care-Debatte mit der Aufrechterhaltung des Arbeitsvermögens (vgl. Winker 2015: 22). Somit umfasst sie vor allem unbezahlte Hausarbeit sowie bezahlte und unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeiten (vgl. Madörin 2007: 142). Im öffentlichen Bereich werden die Dienste vor allem an Schulen und Kindergärten sowie in Pflegeeinrichtungen und Altersheimen angeboten. Insofern richten sich diese Tätigkeiten vor allem an Kinder und unterstützungsbedürftige Erwachsene (vgl. Winker 2015: 23).

Wenn von Care-Arbeit gesprochen wird, scheint es gerade für die hier vorliegende Arbeit wichtig, dass es sich bei diesen Handlungen meist um „asymmetrische menschliche Beziehungen“ (ebd.) handelt. Gerade Kleinkinder und schwerkranke Personen benötigen mehr Pflege und Betreuung, wohingegen die pflegende und betreuende Person sich kaum diesen Anforderungen und der Verantwortung widersetzen kann. Eine Ungleichheit lässt sich daraus feststellen, da die umsorgten Personen wesentlich mehr Care-Arbeit beanspruchen, als dass sie sich selber kümmern können. Nicht nur die Sorge und das Umsorgtwerden zeigt eine deutliche Differenz auf, eine solche wird auch beim Geschlechterverhältnis festgestellt. So sind es mehrheitlich Frauen, die den Hauptanteil der anfallenden Care-Arbeit in einem Haushalt mit zwei gesunden Erwachsenen erledigen (vgl. ebd.). Gemäss Winker hängt dies mit den nach wie vor haftenden geschlechterhierarchischen Arbeitsteilungen zusammen (vgl. ebd.).

Das wesentliche Merkmal von Care-Arbeit lässt sich damit beschreiben, dass die Tätigkeiten auf andere Menschen fokussieren und nicht per se auf sich selber bezogen werden, obwohl auch in der Care-Debatte die Selbstsorge eingeschlossen werden kann (vgl. ebd.: 26). Feststeht, dass die Care-Arbeit sich in interaktiven Prozessen abspielt, in denen der Kommunikation einen hohen Stellenwert beigemessen wird. Daher ist sie besonders zeitintensiv. Wie umfassend Care-Arbeit letztlich ausgeführt wird, hängt vor allem mit zeitlichen und finanziellen Ressourcen zusammen (vgl. ebd.:25), die gerade für erwerbstätige Alleinerziehende besonders knapp sind.

### **3.2.2. Frauen zwischen Familie und Beruf und der Nutzen für die Wirtschaft**

Trotz der überwiegend durch Frauen geleisteten familiären Betreuungsaufgaben, ist die Frauenerwerbsquote in den letzten Jahren angestiegen. Im Jahr 2008 betrug sie 76,6 %, 2015 waren es bereits 79,8 % (vgl. Schilliger 2009: 93/ BFS 2016b). Der Hauptteil der Frauen im erwerbsfähigen Alter geht demnach einer bezahlten Arbeit nach. Dies wird dadurch relativiert, dass Frauen 36 % und Männer 64 % der gesamten entlohnten Arbeit verrichten. Dies, weil viele Frauen Teilzeit arbeiten, was als besonders frauengerecht dargestellt wird: Es ermöglicht den Frauen, die Erwerbs- und Hausarbeit unter einen Hut zu bringen. Gemäß dem Familienbericht von 2004 möchte jedoch jede vierte Frau mehr Erwerbsarbeit leisten (vgl. Schilliger 2009:95).

Bei einer Betrachtung der Zahlen auf die Care-Arbeit bezogen, sieht das Arbeitsvolumen anders aus. Laut dem Bericht vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) werden in der Schweiz jährlich 16 Milliarden Arbeitsstunden für die Care-Arbeit aufgewendet, rund 8,7 Milliarden Stunden davon sind unbezahlt. Davon werden 2,8 Milliarden Stunden für die Betreuung von Kindern und Erwachsenen aufgewendet, davon wiederum 2,1 Milliarden für die Kinder, welche somit mehr als 90 % der aufgewendeten Stunden für sich in Anspruch nehmen (vgl. EGB 2010: 7). Diese geleisteten Arbeitsstunden werden in ökonomischen Berechnungen wenig bis nicht berücksichtigt. Würden die Tätigkeiten jedoch in bezahlte Arbeit umgerechnet, sprächen die Zahlen für sich. So liegt der Wert der unbezahlten Care- Arbeit in der Schweiz bei rund 80 Milliarden Franken, was den jährlichen Arbeitskosten im Baugewerbe und Handel entspricht. Wird die indirekte Care-Arbeit zusätzlich einberechnet, so ergeben sich aus dieser Berechnung rund 100 Milliarden Franken, was ungefähr die Kosten des zweiten Sektors (Industrie und Gewerbe) deckt (vgl. ebd.).

Laut Madörin (2007: 144) ist das Zubereiten von Mahlzeiten das grösste Volumen der Wirtschaftsbranche überhaupt. Zum Anteil, den die Frauen an unbezahlter Arbeit leistet, schreibt

sie: „Würden Frauen ihre unbezahlte Arbeit nur um 10 % kürzen, entspräche dies – BIP-mässig gesehen – etwa der Schliessung sämtlicher Einrichtungen des bezahlten Gesundheits- und Sozialwesens.“ (vgl. ebd: 145)

Besonders deutlich klaffen die Zahlen bei der Betreuung von Kindern auseinander. Gemäss dem Bundesamt für Statistik sind die meisten Männer, unabhängig der familiären Situation, Vollzeit erwerbstätig. Bei Frauen nimmt die Erwerbstätigkeit ab, besonders wenn die Kinder noch sehr klein sind. Mit zunehmendem Alter der Kinder steigt jedoch die Partizipation an der Erwerbsarbeit von Frauen wieder an (vgl. EGB 2010: 11). Die direkte Care-Arbeit für die Kinder wird fast ausschließlich von Frauen geleistet. Obwohl sich die Männer heute mehr an der Kinderbetreuung beteiligen, ist dieses Engagement eher punktuell auf den Abend oder das Wochenende ausgerichtet, während sich die Frauen während der ganzen Woche um die Pflege und den Haushalt kümmern. Die Betreuung der Kinder nimmt mit deren zunehmendem Alter ab, während die Hausarbeit in etwa gleich viel Zeit beansprucht (vgl. ebd.). Da Frauen aufgrund der länger dauernden Ausbildungen immer später Mütter werden, fällt neben der Doppelbelastung von Familie und Beruf zusätzlich auch noch die Betreuung betagter Eltern an. Diese wird zu 80 % fast ausschließlich von Frauen übernommen (vgl. Bannwart 2013: 144f.). Werden die genannten Zahlen also miteinander verglichen, so ist klar ersichtlich, dass die Frauen weniger Erwerbsarbeit leisten, jedoch im Verhältnis massiv mehr unbezahlte Tätigkeiten übernehmen. Der Anteil der Frauen, welche der doppelten Belastung durch die Betreuung Angehöriger und Erwerbsarbeit nachgehen, ist somit um ein Vielfaches höher, als derjenige der Männer.

Die daraus entstehende Problematik widerspiegelt, dass vor allem Frauen Arbeit leisten, die nicht als solche anerkannt wird, weil sie keine Einnahmen generiert. Das heisst, dass umgerechnet 100 Milliarden Franken oder 8,7 Milliarden Arbeitsstunden verrichtet werden, welche nicht nur kaum anerkannt sind, sondern vor allem keinen Versicherungsschutz bieten. Dass dies zu prekären Lebenslagen führen kann, liegt auf der Hand. Denn wer sich weder durch die Erwerbstätigkeit noch durch ein Ehebündnis finanziell ab- und versichern kann, wird aus dem System der sozialen Sicherheit ausgeschlossen, wie in Kapitel 3.4.2 dargelegt wird.

### **3.3. Gendersozialisation – Reproduktion der traditionellen Rollenbilder**

Mögliche Erklärungen für die überwiegende Anzahl Stunden, welche von Frauen ohne Lohn geleistet werden, lassen sich in den traditionellen Geschlechterrollen wiederfinden. Eine Er-

klärung zur Zementierung dieser Geschlechterrollen dafür findet sich in der Sozialisationstheorie.

Als Ausgangspunkt für die Debatte über Gender und Sozialisation steht ein Satz: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es.“ (de Beauvoir 2011: 334) Auch Becker-Schmidt (2008: 70) geht davon aus, dass alle Menschen in Interaktionen verstrickt sind, in denen sie sich „an den Prozessen der Vergeschlechtlichung beteiligen.“

Sozialisationstheorien zeigen, anders als biologische Ansätze, in welchen die Fähigkeiten und Entwicklungen vor allem genetischen Faktoren zugeschrieben werden, gesellschaftliche Einflüsse auf. So wurde in den 1970er und 1980er Jahren von Geschlechterdifferenzen ausgegangen, „weil Mädchen und Jungen unterschiedlich sozialisiert würden“ (Ehlert 2012: 28). Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden als „Folge geschlechtsspezifischer Erziehung und Lebensbedingungen“ (Scheu 1977 zit. in: Ehlert 2012: 28) betrachtet. In deren Zentrum steht die Annahme, dass „Mädchen stärker als Jungen in ihren ‚potenziellen Fähigkeiten beschränkt, in [ihrer] Autonomie gebrochen und real benachteiligt‘ werden.“ (ebd.) Ob dem so ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Aus unterschiedlicher Literatur geht hervor, dass Mädchen und Frauen viel eher doppelt sozialisiert würden (vgl. Lempert 2002: 101). In dieser Annahme werden spezifisch die Bereiche Familie und Erwerbsarbeit angesprochen, welche durch ihre unterschiedlichen Anforderungen zu Herausforderungen werden und zu Widersprüchlichkeiten führen. „Während es im Betrieb darum gehe, möglichst keine Zeit zu verlieren, komme es im Umgang mit den Kindern gerade darauf an, ‚Zeit verlieren zu können‘“ (Becker-Schmidt zit. in: Lempert 2002: 101). Diese doppelte Sozialisation kann zu einer Benachteiligung führen und vor allem dazu, dass Frauen sich schon früh mit der Vereinbarkeitsproblematik auf die eine oder andere Weise auseinandersetzen.

Weg von der doppelten Sozialisation benennt Hurrelmann die Familie als „primäre Sozialisationsinstanz“ (vgl. Hurrelmann 2006: 127). Dies, weil sie „in der Regel die früheste und nachhaltigste Prägung der Persönlichkeit eines neu geborenen Gesellschaftsmitgliedes vornehmen.“ (ebd.) Dies kann so ausgelegt werden, dass vor allem auch die Rollen der Eltern sowie deren Arbeitsteilung für das Kind als Norm interpretiert werden kann. Gemäss Hurrelmann kann die traditionelle Familie, bestehend aus den Eltern sowie den Kindern, in zwei Subsysteme aufgeteilt werden. Die Grenzen vollziehen sich demgemäss zwischen den Generationen und den Geschlechtern. Konstellationen, welche die Geschlechter sowie die Generationenebene überschneiden, bieten sich für die Einübung der Geschlechterrolle, „indem zum

Beispiel von der Tochter spielerisch die Rolle der Frau gegenüber dem Vater [...] eingenommen wird.“ (Hurrelmann 2006: 132)

Obwohl das Bild der traditionellen Kernfamilie der 1950er Jahre veraltet ist, lässt sich festhalten, dass die Rollen nach wie vor ähnlich ausgelegt werden: So wurde damals der Mutter die Rolle zugetragen, „für die Gesamtheit der innerfamiliären Beziehungen einschliesslich der Haushaltsführung und der gezielten Erziehung der Kinder“ (Hurrelmann 2006: 132) zuständig zu sein. Dies äusserte sich darin, dass die Mutter als „Innenministerin“ des Familiensystems fungiert, während der Vater als „Aussenminister“ die Aufgabe hatte, einem Erwerbslohn nachzugehen. Obwohl immer weniger dieser traditionellen Kernfamilien anzutreffen sind, gehen die Veränderungen nur langsam vonstatten (vgl. Hurrelmann 2006: 132f.). Viele Mütter arbeiten zwar in ihrem angestammten Beruf, meist jedoch auf Teilzeitbasis, während sich die Väter nun auch mehr für Haushalt und Kinderbetreuung verantwortlich fühlen. Jedoch hinken in vielen Familien „die traditionellen Geschlechtsstereotype den bereits eingetretenen tatsächlichen Veränderungen hinterer („cultural lag“ nach Ogburn 1969).“ (Hurrelmann 2006: 133) Diese langsamen Veränderungen der Familienstrukturen und ihren traditionellen Rollenbildern können mitunter als Ursache für die ungleiche Verteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit aufgezählt werden. Denn wenn die Familie als primäre Sozialisationsinstanz gilt und diese traditionellen Rollenbilder aufrechterhält, dann sind es auch die Rollen, die Kinder mit ihrem Geschlecht in Verbindung setzen und später reproduzieren werden. Dass das Bild der traditionellen Familie sich hartnäckig aufrecht hält, kann zu gewissen Teilen auch dem Sozialstaat zugeschrieben werden. Wie im folgenden Kapitel aufgezeigt wird, orientiert sich das System der sozialen Sicherheit nach wie vor an den traditionellen Rollenbildern. Da der Rechtsstaat nach wie vor die traditionelle Familie in das Zentrum rückt, trägt er zu einer zaghaften Entwicklung der Rollenbilder bei. Denn „Frauen wie Männer werden ausnahmslos – ob sie sich dagegen wehren oder nicht – durch die Institutionalisierung von sexuierten Klischees ‚zu Geschlechtern gemacht‘ (Gildemeister/Wetter 1992).“ (Becker-Schmidt 2008: 70)

### **3.4. Frauen und Sozialstaat**

Auf der Suche nach Ursachen für das erhöhte Risiko alleinerziehender Mütter von der Sozialhilfe abhängig zu werden, widmet sich dieses Kapitel der sozialen Sicherung in der Schweiz. Vereinfacht werden die Funktionen des Sozialstaats aufgezeigt, bevor auf die Geschlechterverhältnisse eingegangen wird. In einem nächsten Schritt werden die relevanten Versicherungen kurz erläutert. Weil die soziale Sicherheit in der Schweiz primär an die Erwerbsarbeit

gebunden ist, wird auch auf die Erwerbsbiografien von Frauen im Allgemeinen eingegangen, denn diese sind Voraussetzung, um im System der sozialen Sicherung eingeschlossen zu werden. Ist dieser Einschluss nicht gewährt und reichen die finanziellen Mittel nicht zur Existenzsicherung, bleibt meist keine andere Möglichkeit als der Bezug von Sozialhilfe.

### **3.4.1. Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz**

Das primäre Ziel des Sozialstaates ist es, „individuellen Notlagen vorzubeugen“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 145). Weiter möchte er die soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft fördern und den sozialen Frieden und die politische Stabilität beibehalten. Ein weiteres Ziel ist, dass soziale Risiken wie Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit, welche nicht mehr durch die Familie alleine zu tragen sind, versichert sind. Das wird durch die Sozialversicherungen angestrebt (vgl. ebd.: 150).

Der Sozialstaat orientierte sich bei dessen Entstehung an Normen, welche eine regelmässige männliche Erwerbsarbeit ins Zentrum rückten (vgl. Wicki 2001: 256). „Die Normvorstellungen gehen davon aus, dass die meisten Schweizerinnen und Schweizer in traditionellen Familien leben und eine bruchlose Berufsbiografie haben. [...] Frauen, die nicht erwerbstätig sind und keine Versicherungsbeiträge einzahlen, haben gemäss diesen Vorstellungen einen Ehemann, der die Existenz der Familie sichern kann.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 144) Obwohl diese Normen sich durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Globalisierung oder die Veränderungen der Familienstrukturen gewandelt haben, gelten sie nach wie vor als Richtwert. So wird beispielsweise die Erwerbsarbeit als primäre Quelle der sozialen Sicherheit betrachtet, da die Mehrheit der Erwerbstätigen in einem stabilen Arbeitsverhältnis steht und somit ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaftet (ebd.: 152).

Obwohl als Folge des gesellschaftlichen Wandels vermehrt prekäre Arbeitsverhältnisse auftraten, sind die Sozialversicherungen nicht darauf eingegangen. Gerade in typischen Frauenberufen wie dem Gesundheits- und Sozialwesen oder dem Detailhandel gibt es eine grosse Verbreitung von Tieflöhnen (vgl. ebd.). Dies führt dazu, dass immer mehr Personen keinen oder einen ungenügenden Versicherungsschutz haben. „Für gering qualifizierte, ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen, Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie Personen, die aufgrund von Betreuungspflichten auf Teilzeit- oder befristete Stellen angewiesen sind, führen diese Entwicklung zu grosser Unsicherheit. Sie sind nicht nur häufiger von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung betroffen, sondern können sich auch nur

ungenügend sozial absichern.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 152f.) Gerade der Sozialstaat mit seiner aktivierenden Politik verfestigt diese Unsicherheit, anstatt dagegen einzuwirken.

Die Zweige der sozialen Sicherung sind Krankheit und Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alterssicherung, Mutterschaftsschutz, Familienzulagen und die Sozialhilfe. Bis auf die Sozialhilfe sind alle Versicherungen an ein Erwerbseinkommen geknüpft, welches für den Risikofall versichert ist. Daher wird im folgenden Kapitel eine kurze Übersicht über die relevanten Sozialversicherungen gemacht. Der Sozialhilfe wird eigens ein Kapitel gewidmet, da sie als Kernaspekt der vorliegenden Arbeit gilt und somit für die Beantwortung der Fragestellung mehr Relevanz aufweist.

### **3.4.2. Sozialversicherungen im Überblick**

Um dem Rahmen der vorliegenden Arbeit gerecht zu werden, kann nicht auf alle Sozialversicherungen eingegangen werden. So werden zum Beispiel die Invalidenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung gänzlich weggelassen, da sie für die Thematik eine geringere Relevanz aufweisen. Relevanter sind Versicherungen, welche im Zusammenhang mit Mutterschaft und Kinder stehen wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Existenzsicherung im Alter über die gebundene berufliche Vorsorge (BVG), die Ersatzerwerbsordnung (EO) und Familienzulagen. Von grosser Wichtigkeit ist auch die Alimentenbevorschussung, die vor allem zur Überbrückung ausstehender Unterhaltszahlungen dient.

#### **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

Die AHV versichert das Risiko Alter und Tod. Sie wurde im Jahr 1948 eingeführt. Im Dreisäulenprinzip der Altersvorsorge ist sie die erste Säule. In erster Linie ermöglicht sie den Erwerbstätigen einen an das Alter angepassten Rückzug aus dem Berufsleben. Bei Eintreffen eines Todesfalls leistet sie Witwen- resp. Witwerrenten, und Waisen- bzw. Halbwaisenrenten. Gerade für Alleinerziehende sind diese Renten aufgrund eines Verlust des Partners oder der Partnerin infolge eines Todesfalls von grosser Wichtigkeit (vgl. BSV 2014a).

Anspruch auf Rentenleistungen haben Personen, die während mindestens einem Jahr Beiträge einbezahlt haben. Die Beiträge sind in der Regel an eine Erwerbsarbeit geknüpft. So bezahlen jeweils die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer 4,2 % des Erwerbseinkommens ein. Auch selbstständig Erwerbende sowie Nichterwerbstätige können Beiträge einzahlen. Besonders wichtig ist das für Personen, die nicht verheiratet sind und aufgrund der Kinderbetreuung ihre Erwerbsarbeit vorübergehend aufgeben. Ein fehlendes Beitragsjahr kann zu Kürzungen von ca. 2 % führen (vgl. BSV 2014a).

Die Ehepaarrente wird für beide Eheleute individuell berechnet. Der Betrag der gemeinsamen Rente wird plafoniert und ist auf 150 % der Maximalrente begrenzt (vgl. ebd.). Lässt sich ein Ehepaar scheiden, wird die Ehepaarrente gesplittet (Rentensplitting) und „durch zwei individuell errechnete Einzelrenten ersetzt, denen während der Ehedauer das gemeinsame Einkommen je hälftig angerechnet wird“ (Wicki 2001: 262). Nichtverheiratete haben diesen Anspruch nicht. Sie sind selber für die geleisteten Beiträge verantwortlich.

Die Stärke der AHV liegt im Solidaritätsgedanke. „Besserverdienende zahlen höhere Beiträge, die AHV-Rente ist aber maximal doppelt so hoch wie die Mindestrente.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 158) Daher werden besonders auch Personen mit geringem Einkommen begünstigt.

### **Berufliche Vorsorge (BVG)**

Die zweite Säule der Altersvorsorge bildet die berufliche Vorsorge (BVG), welche 1985 eingeführt wurde. Sie wird, im Gegensatz zur AHV, im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Folglich hängen die ausbezahlten Leistungen der BVG von der Höhe der errichteten Beiträge während der Erwerbsarbeit ab (vgl. Wicki 2001: 262). Der Zweck der BVG liegt darin, den gewohnten Lebensstandard bei Eintritt eines Versicherungsfalls annähernd beizubehalten. Die versicherten Risiken sind Alter, Invalidität und Tod (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 169).

Der versicherte Mindestjahreslohn liegt derzeit bei 21'150 Franken. Einkommen unter diesem Betrag werden nicht versichert (vgl. BSV 2014b/Wicki 2001: 263). Abgerechnet vom Jahreseinkommen wird der Koordinationsabzug. Das bedeutet, dass nur der Einkommensteil, welcher nicht durch die AHV abgedeckt ist, durch die BV versichert wird (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 160). Gerade Frauen, die „häufig teilzeitlich und zu tieferen Löhnen arbeiten als Männer und damit Einkommen unter dem Koordinationsabzug erreichen, sind [...] häufig für die berufliche Vorsorge nicht beitragspflichtig und entsprechend im Alter nicht anspruchsberechtigt.“ (Wicki 2001: 263) Bei Paaren, die sich Erwerbs- und Familienarbeit teilen, wird zudem der volle Koordinationsabzug auf beiden Einkommen gemacht (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 160).

Wenn es zu einer Scheidung kommt, „werden die während der Ehedauer erwirtschafteten Alterskapitalien gleichmässig geteilt.“ (Wicki 2001: 262) Dies ist für Nichtverheiratete nach einer Trennung problematisch, sofern sie nicht oder nur in kleinen Pensen gearbeitet oder sich gegenseitig vertraglich abgesichert haben.

## **Erwerbersatzordnung (EO)**

Die Erwerbersatzordnung (EO), deckt die fehlenden Lohneinnahmen, die durch das Leisten des Militärdienstes, durch Zivildienst und Zivilschutz sowie durch Mutterschaft von erwerbstätigen Frauen anfallen. Obwohl das Bundesgesetz für die EO bereits 1952 verabschiedet wurde, wurde die Mutterschaftsversicherung als integrierter Bestandteil erst 2005 in Kraft gesetzt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 167f.). Sie wird, wie die AHV, hälftig durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert.

Zu den Leistungen der EO gehört das Fortzahlen des Lohnes, wenn es aufgrund der oben genannten Bedingungen zu einem Lohnausfall kommt. Dazu zählt auch die Mutterschaft. Diese Mutterschaftsversicherung gewährt ein „Taggeld während maximal 14 Wochen“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 168). Dazu müssen Frauen folgende Anforderungen erfüllen: vor der Niederkunft müssen sie während 9 Monaten obligatorisch AHV versichert und während mindestens 5 Monaten erwerbstätig gewesen sein. Den Mutterschaftsschutz erhält nur, wer zum Zeitpunkt der Niederkunft in einem gültigen Arbeitsverhältnis steht. Das gilt ebenso für Frauen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Kranken- oder Unfalltaggelder beziehen (vgl. BSV 2015). Erfüllen Arbeitnehmerinnen die Voraussetzung für einen Anspruch auf die Auszahlung der Mutterschaftsversicherung nicht, so haben sie gemäss Obligationenrecht dennoch Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers (vgl. ebd.).

## **Kinder- und Familienzulagen**

Wer einer Erwerbsarbeit nachgeht, selbständig erwerbend oder durch Nichterwerbstätigenbeiträge bei der AHV versichert ist, erhält Kinderzulagen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 168). Familienzulage wird dabei als Sammelbegriff für Kinder- und Ausbildungszulagen benutzt (vgl. Wicki 2001: 268). Die Höhe beträgt jeweils 200 bis 250 Franken pro Kind, je nach Alter, Ausbildung und kantonalen Richtlinien. Anspruch haben alle Erwerbstätigen und als nichterwerbstätig gemeldete Personen mit Kindern (vgl. BSV 2016). Ziel der Versicherung ist es, die finanziellen Belastungen, die durch Kinder anfallen, teilweise auszugleichen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 168).

Für die Ausrichtung der Familienzulagen sind Familienausgleichskassen zuständig. Die Zulagen werden durch den Arbeitgeber mit dem Lohn ausbezahlt. Für die Durchführung ist der Arbeitgeber zuständig (vgl. ebd.). Besteht kein gültiges Arbeitsverhältnis, so können die Familienzulagen direkt bei den Familienausgleichskassen beantragt werden.

## **Alimentenbevorschussung**

In der Regel hat der Elternteil, der sich nach einer Trennung um die Kinder kümmert, Anspruch auf Kinderalimente. Die Höhe der Alimente hängt von der wirtschaftlichen Situation des unterhaltspflichtigen Elternteils ab. „Wenn dessen Einkommen unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, müssen keine Alimente für das Kind gezahlt werden.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 109) Gemäss einer Statistik aus dem Jahr 2006 im Kanton Bern erhalten nur gut die Hälfte der alleinerziehenden Mütter mit einem Kind Alimente. Dieser Anteil steigt mit der Anzahl der Kinder (vgl. Stutz 2013: 125). Laut Stutz ist eine mögliche Erklärung dafür, dass es sich dabei um junge Eltern handelt, die bereits vor der Trennung die Betreuungs- und Erwerbsarbeit geteilt haben. Oder aber, die Frauen verzichten auf die Alimente, sobald sie dazu finanziell in der Lage sind (vgl. ebd.). Meist kommt jedoch der sorgende Elternteil für die Mehrheit des finanziellen Unterhalts auf. Alimente entlasten die finanzielle Situation der Mütter, schützen sie jedoch nicht vor Armut.

Eine Problematik bei der Alimentenregelung ergibt sich, weil die Höhe der auszurichtenden Alimente sich am Haushalt der unterhaltspflichtigen Person bemisst und nicht am Bedarf des Kindes. Die meisten Männer die Alimente bezahlen, leben gemäss Statistik in einem Einpersonenhaushalt. Die zweithäufigste Lebensform ist ein Mehrpersonenhaushalt ohne Kind, was einem Konkubinat entspricht. Zu beachten ist, dass Männer, welche Alimente bezahlen, in der Regel nicht weniger armutsgefährdet sind, als solche mit dem gleichen Haushaltstyp und ohne Unterhaltspflicht (vgl. Stutz 2013: 126f.).

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Alimente nicht regelmäßig oder rechtzeitig bezahlt, können diese über die kantonalen Inkassostelle eingetrieben werden (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 109). Allgemein gilt bei der Alimentenregelung, dass der Sozialstaat für die finanzielle Sicherheit der Einelternfamilien zu sorgen hat, wenn die Alimente nicht oder nicht ausreichend bezahlt werden. Eine andere Problematik, die viele bedarfsorientierte Sozialleistungen betrifft, ist die Ausgestaltung des Überganges der Bedarfsleistung zur Lohnarbeit: wenn der unterstützungsbedürftige Haushalt ein eigenes Einkommen über der Grenze der Bedarfsrechnung generiert, fallen die gesamten Unterstützungsleistungen weg. Diese fehlen dem Haushalt dann wieder. Werden diese Leistungen so berechnet, stellt sich die Frage, welchen Anreiz, einer existenzsichernden Erwerbsarbeit nachzugehen, das hat (vgl. Stutz 2013: 128). Weil der Sozialstaat sich an einer aktivierenden Politik orientiert, dürfte das manche Mütter in ein weiteres Dilemma bringen, weil sie einerseits aufgefordert werden Erwerbsarbeit zu leisten und andererseits auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind.

### 3.4.3. Erwerbsbiografien von Frauen

Es wird festgestellt, dass Personen mit einem Normalarbeitsverhältnis und genügend Einkommen einen besseren Versicherungsschutz haben, als Personen mit kleineren Einkommen aus einer oder mehreren (Teilzeit-)Stellen. Um festzustellen, wie sich das auf die Situation von Frauen in der Schweiz auswirkt, wird nachfolgend auf Erwerbsbiografien von Frauen eingegangen.

Wie bereits unter Kapitel 3.2.2 aufgeführt, war die Frauenerwerbsquote 2015 mit 79,8 % so hoch wie noch nie. (vgl. BFS 2015b). Nicht nur die Erwerbsquote, sondern auch das Bildungsniveau der Frauen ist hierzulande angestiegen: „Verfügen ältere Frauen über einen deutlich geringeren Bildungsstand als Männer derselben Altersgruppe, so gibt es in der Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen kaum mehr Unterschiede, was den Anteil der Personen mit mindestens einem postobligatorischen Abschluss anbelangt.“ (BFS 2016c) Auch Bannwart (2013: 140) stellt fest, dass der Bildungsstand der jüngeren Frauen sich allmählich dem der jüngeren Männer angleicht. Trotzdem sind erwerbstätige Frauen und Männer im Vergleich nicht gleichgestellt.

Dass Frauen und Männer nach wie vor nicht die gleichen beruflichen Chancen haben, lässt sich an folgenden zwei Beispielen aufzeigen: Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind Frauen in sämtlichen Schlüsselpositionen massiv untervertreten, was bedeutet, dass Männer bis dato mehr Definitions- und Handlungsmacht besitzen. Weiter verdienen Frauen weniger für die gleiche Tätigkeit als ihre männlichen Berufskollegen (vgl. ebd.: 141). Im Jahr 2012 belief sich diese Differenz in der Privatwirtschaft im Durchschnitt auf 21,3 %, was 1'658 Franken pro Monat ausmacht. Davon sind 8,7 % diskriminierend (vgl. EBG o.J.). Den höchsten Einfluss auf diese Differenz dürften die hartnäckigen Rollenbilder sein und die immer noch mangelhafte Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche Frauen dazu bringt, ihre Erwerbstätigkeit zu verringern, um sich der Kinder- und Haushaltsbetreuung zu widmen. Selbst wenn die Erwerbstätigkeit nicht reduziert wird, tragen die Frauen die Hauptverantwortung für Familie und Haushalt, was zu einer beträchtlichen Doppelbelastung führt (vgl. Bannwart 2013: 141).

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass die weibliche Erwerbsarbeit zwischen dem 15. und 39. Lebensjahr nur wenig steigend ist (vgl. BFS 2016d). Dies dürfte vor allem mit den länger dauernden Ausbildungen zu tun haben sowie mit dem Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes. Im Durchschnitt sind Frauen in der Schweiz zu diesem Zeitpunkt 31,7 Jahre alt (vgl. BFS 2016e). Mit Abstand am meisten sind Frauen zwischen 40 und 54 Jahren an der Erwerbsarbeit beteiligt, danach sind die Zahlen wieder sinkend (vgl. BFS 2016d). Es steht die Vermutung

an, dass Frauen ab diesem Zeitpunkt vermehrt die Sorge für ihre alten Eltern übernehmen und/oder sich allenfalls um die Enkelkinder kümmern. Diese Beobachtungen lassen sich vor allem bei der schweizerischen Bevölkerung feststellen. Bei der ausländischen Bevölkerung sind die Bewegungen zwar ähnlich, der Erwerbsanteil der Frauen ist jedoch deutlich kleiner. Das führt zur Annahme, dass diese weniger Zugang zu einer Erwerbsarbeit haben oder vermehrt auch in prekarierten Arbeitsverhältnissen stehen und nicht im System der sozialen Sicherung integriert sind. Oder sie orientieren sich stärker an traditionellen Geschlechterrollen.

Die genannte Vereinbarkeitsproblematik zu Lasten der Frauen führt zu einer Verlagerung der Care-Arbeit. Diese findet nicht mehr ausschließlich zwischen den Geschlechtern statt, sondern verlagert sich von Frau zu Frau. Je nach Kaufkraft können Versorgungslücken durch eine bezahlte Haushaltshilfe kompensiert werden. Diese entschärft in gutverdienenden Haushalten die Vereinbarkeitsproblematik, schafft aber Trennungslinien entlang ethnischer und klassenspezifischer Dimensionen (vgl. Schilliger 2009: 99f). Problematisch an diesen Arbeitsverhältnissen ist, dass sie vielfach prekarisierend oder illegalisiert sind (vgl. Bannwart 2013: 146).

Zusammengefasst wird festgestellt, dass Frauen trotz des steigenden Bildungsniveaus nach wie vor die Hauptverantwortlichen in der Haushaltsführung und der Kindererziehung sind. Obwohl viele junge Paare vor der Familienphase die Vorstellung eines egalitären Rollenverhältnisses von Erwerbs-, Care- und Hausarbeit teilen, scheitern diese meistens, indem eine Angleichung an das *schwache Ernährermodell* praktiziert wird. Auch wenn sich die *neuen Väter* (vgl. Bannwart 2013: 150ff.) klar mehr an der Kinderbetreuung und Hausarbeit beteiligen möchten, geht das Ideal „nicht über den *Freizeitvater* hinaus, ein 100 %-Pensum ist normal. Parallel dazu ist das frühere Bild der anwesenden, *sorgenden Mutter* gleich geblieben.“ (ebd.: 153) Das hat für die Mütter zur Folge, dass sie – zumindest in den ersten Lebensjahren des Kindes – ihr Arbeitspensum reduzieren oder gar aufgeben. Das führt sowohl zu einer Einkommenseinbusse wie auch aufgrund eines kleineren versicherten Verdienstes oder verkürzter Beitragszeiten, zu einer verminderten Abfederung in den Sozialversicherungen.

### **3.5. Sozialhilfe: Alleinerziehende Mütter in der Sozialhilfe**

Keine andere Haushaltsform ist so stark armutsgefährdet und einhergehend damit abhängig von der Sozialhilfe wie Einelternhaushalte. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit. Was das konkret heisst, wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Nachdem

bereits auf die Ursachen für die erhöhte Armutsgefährdung von alleinerziehenden Müttern eingegangen wurde, wird nun die Sozialhilfe als letzte Möglichkeit für die Existenzsicherung aufgezeigt. Es wird auf die Funktion und Bedeutung von Sozialhilfe eingegangen und mittels soziodemografischer Daten aufgezeigt, in welchem Ausmass alleinerziehende Mütter auf diese finanziellen Leistungen angewiesen sind.

### **3.5.1. Bedeutung und Funktion der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz bei der Sicherung der menschenwürdigen Existenz. Sie funktioniert nach dem *Subsidiaritätsprinzip* und wird bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Sozialhilfe kommt dann zum Zug, wenn keine oder nur ungenügende Leistungen von Sozialversicherungen ausgerichtet werden. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen fragt sie nicht nach der Ursache der Bedürftigkeit (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 179). Obwohl die Sozialhilfe ursprünglich als Überbrückung einer Notlage angedacht war, nimmt sie heute aufgrund des sozialen Wandels eine andere Position ein. Sie wird vermehrt auch langfristig beansprucht (vgl. ebd.).

Gesetzlich stützt sie sich auf die Schweizerische Bundesverfassung (BV), das Sozialhilfegesetz (SHG) und das Zuständigkeitsgesetz (ZUG). Das SHG ist lokal verankert. Die kantonalen Gesetzgebungen bilden die Grundlage für die Sozialhilfe. Als gesamtschweizerischer Standard in der Sozialhilfepraxis gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), bei welcher die meisten Gemeinden Mitglied sind (vgl. ebd.).

Die SKOS hat zum Ziel, die unterschiedliche Gesetzgebung der Kantone aufzufangen und diese anzugleichen, um so die Rechtsgleichheit zu fördern (vgl. SKOS 2015: o.S.) Denn die unterschiedliche Handhabung der Kantone in Bezug auf die SKOS-Richtlinien und die unterschiedliche Auslegung des Sozialhilfegesetzes, stellt die Bezüger/innen vor unterschiedliche Voraussetzungen. Ob jemand Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat, hängt dementsprechend stark vom Wohnort ab (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 186). Je nach geltendem Gesetz wird die Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, was besonders für Alleinerziehende in prekären beruflichen Anstellungen verhängnisvoll ausgehen kann.

Im Artikel 12 der BV „Recht auf Hilfe in Notlagen“ wird der Grundsatz für den Sozialhilfebezug gelegt: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ (Art. 12 BV) Dieser mit seiner Formulierung im Gesetz verankerte Artikel stellt die

Eigenverantwortung der Individuen stark in den Mittelpunkt, was zu einer Stigmatisierung des Sozialhilfebezugs führen kann. Auch Winker (2015: 10) kreidet das neoliberale Credo an:

„Jede Person ist für sich selbst verantwortlich; niemand darf sich in der sogenannten Hängematte eines stark ausgedünnten Sozialsystems ausruhen. Von jeder Person wird Leistung im Beruf, aber auch in der Ausbildung, im Studium, in der Schule, ja bereits im Kindergarten erwartet.“

Zum Ziel der Sozialhilfe formulieren Brand und Hammer (2002: 133) folgendes: „Den Empfänger/innen soll die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht. Sozialhilfe soll Personen in die Lage versetzen, als soziale Wesen am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.“ Wie viel Spielraum für ein soziales Leben und der Teilhabe an der Gesellschaft möglich ist, ist ungewiss. Denn die ausbezahlten Beträge sind meist so bemessen, dass gerade das Notwendigste davon bezahlt werden kann. Die Richtlinien orientieren sich an den einkommensschwächsten Haushalten in der Schweiz, welche nicht schlechter gestellt werden sollen als jene, die vom Staat unterstützt werden (vgl. SKOS 2014: A.4-2).

Die Leistungen, welche von der Sozialhilfe bezahlt werden, setzen sich nach dem Bedarf und der Grösse eines Haushaltes zusammen. Sie beinhalten die Wohnkosten, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und den situationsbedingten Leistungen. Diese bezwecken vor allem die Kostenübernahme für Ausbildungen mit dem Ziel zur beruflichen Integration, Kinderbetreuungskosten (z.B. Freizeitaktivitäten, Erstlingsausstattung) oder Spezialausgaben welche krankheits- oder behinderungsbedingt sind (z.B. Brille).

Zusätzliche situationsbedingte Leistungen, welche aufgrund von sozialen oder beruflichen Integrationsbemühen ausgerichtet werden, sind die Integrationszulage (IZU) sowie der Einkommensfreibetrag (EFB), welcher bei Erwerbstätigkeit in ein Monatsbudget eingerechnet wird. Die Höhe dieser Beträge bewegt sich zwischen 100 bis 400 Franken monatlich (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 182). Mit den Änderungen der SKOS-Richtlinien 2016 wurden einige situationsbedingte Leistungen gestrichen, wie zum Beispiel die minimale Integrationszulage (MIZ) für nichterwerbstätige Personen, welche sich um die Verbesserung ihrer Situation aktiv bemühen. Eine weitere Anpassung betrifft direkt die Hauptzielgruppe der vorliegenden Arbeit. So wurde bis im Jahr 2015 explizit erwähnt, dass „alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können“ (SKOS 2014: C.2-2) eine monatliche Integrationszulage von mindesten 200 Franken erhalten. In den neuen Richtlinien ab 2016 wird diese Formulierung nicht mehr berücksichtigt, obwohl es die Integrationszulagen nach wie vor gibt (vgl.

SKOS 2015: C.2-1). Ob diese jedoch für Alleinerziehende ausgerichtet werden, liegt im Ermessen der Sozialbehörde oder der Sozialarbeitenden selber.

Eine weitere Anpassung im Jahr 2015 kürzte den Einkommensfreibetrag für Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Obwohl leistungsabhängige Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu aufgefordert werden, ihre Notlage mit der Ausführung von zumutbarer Arbeit möglichst abzuwenden, werden diese immer weniger belohnt, wenn obgenannte Leistungen gekürzt werden.

Wenn ein Haushalt Sozialhilfe bezieht, liegt es im Ermessen der zuständigen Fachperson, situationsbedingte Leistungen für Freizeitbeschäftigungen des Kindes auszurichten. Dies soll die Teilhabe sowie die soziale Integration fördern. Überschreitet ein Haushaltseinkommen durch einen Erwerbslohn nur minimal die Ein- oder Austrittsgrenze, so fallen diese situationsbedingten Leistungen weg und die Familie hat weniger Geld zur Verfügung, als sie es mit den Sozialhilfeleistungen hätte (Schwelleneffekt, vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 186).

Und trotzdem stehen die Bezüger/innen von Sozialhilfe in der Schadensminderungspflicht. In den Grundsätzen der Sozialhilfe steht, dass Hilfesuchende dazu verpflichtet sind, „alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben.“ (SKOS 2015: A.4-2) Denn auch die schweizerische Sozialhilfe orientiert sich an dem aktivierenden Paradigma.

### **3.5.2. Soziodemografische Daten zu alleinerziehenden Mütter in der Sozialhilfe**

Die Familie hat sich seit dem 19. Jahrhundert stark gewandelt. Nicht nur die Erwerbstätigkeit von Frauen hat stark zugenommen, auch die Scheidungsrate ist rasant gestiegen. Ein Blick auf die Zahlen des Bundesamt für Statistik (BFS) zeigt, dass Einelternfamilien zwischen 1970 und 2000 um mehr als das Zweieinhalbfache, von rund 36'000 auf 90'000 zugenommen haben (vgl. BFS 2016a). Ein starker Zuwachs an Einelternfamilien gab es in den 1990er Jahren. Der häufigste Grund dafür sind Scheidungen.

Aus dem statistischen Sozialbericht Schweiz des Jahres 2015 geht hervor, dass 18,8 % der Einelternhaushalte im Jahr 2013 auf Sozialhilfe angewiesen waren. Dieser Zahl steht im gleichen Zeitraum eine Unterstützungsquote aller Haushalte der Schweiz von 4,6 % gegenüber (vgl. BFS 2015b: 93). Begründet wird diese hohe Quote mit der Scheidungsrate, welche derzeit bei rund 40 % liegt. So lag die Sozialhilfequote bei Geschiedenen bei 3,2 %, gegenüber 1,9 % bei Verheirateten (vgl. ebd.).

Auffallend ist, dass Alleinerziehende im Vergleich zu anderen Haushaltstypen eine hohe Erwerbstätigkeit aufweisen: „Trotz der eingeschränkten Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt sind Alleinerziehende in der Sozialhilfe häufiger als andere Haushaltstypen erwerbstätig“ (vgl. ebd.: 94). Da in den Einelternfamilien überwiegend die Mütter für die Kinder verantwortlich und meist in Teilzeitstellen erwerbstätig sind, entstehen trotzdem oft finanzielle Lücken, die durch den Bezug von Sozialhilfe zu schliessen sind. Dass die Problematik von Alleinerziehenden in der Sozialhilfe vor allem eine weibliche ist, zeigen die Zahlen deutlich: 94,8 % der Antrag stellenden Personen in Einelternhaushalten sind Frauen (vgl. ebd.). Demnach sind alleinerziehende Väter nicht häufiger armutsgefährdet als andere Männer (vgl. Stutz 2013: 120). Das liegt gemäß Stutz daran, dass alleinerziehende Väter für den Erwerb ausreichend Zeit einberechnen und somit Einnahmen erzielen, welche wesentlich über denen der alleinerziehenden Frauen liegen. Als weiterer Grund wird festgestellt, dass Väter nach einer Trennung eher ältere Kinder übernehmen, bei welchen der Betreuungsbedarf deutlich geringer ist (vgl. ebd.: 122).

Weitere Messungen zeigen, dass Einelternfamilien im Vergleich zu anderen Haushaltstypen eher von einer Langzeitabhängigkeit der Sozialhilfe betroffen sind. Besonders prekär ist die Situation für Alleinerziehende mit drei und mehr Kindern (vgl. BFS 2016f). Im Vergleich mit Paarhaushalten, die Kinder zu betreuen haben, ist ersichtlich, dass Alleinerziehende länger von Sozialhilfeleistungen abhängig sind. Da Paarhaushalte mehr Ressourcen in Bezug auf Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung haben, werden diese oft nach einem Jahr wieder von der Sozialhilfe abgelöst. Generell lässt sich festhalten, dass je zahlreicher und je jünger die Kinder sind, die Wahrscheinlichkeit aus der Sozialhilfe auszutreten, sinkt (vgl. BFS 2015: 95).

Die Statistiken zeigen, dass alleinerziehende Mütter mehrheitlich in städtischen Gebieten wohnhaft sind. Trotz der steigenden Scheidungsrate seit den 1970er Jahren hat sich das Verhältnis von ländlichen und städtischen Regionen kaum verändert. So weisen gerade Städte wie Genf und Zürich eine hohe Zahl alleinerziehender Mütter auf. Das mag damit zusammenhängen, dass die Arbeitswege in städtischen Gebieten in der Tendenz kürzer und die Betreuungsangebote für Kinder stärker ausgebaut sind. Dennoch fällt auf, dass die Anzahl Alleinerziehender in der italienischen Sprachregion am höchsten ist (vgl. BFS 2016g). Das hängt damit zusammen, weil der Kanton Tessin stark beanspruchte Bedarfsleistungen hat (vgl. BFS 2008: 24).

## **4. Zur Lebenslage von alleinerziehenden Mütter in der Sozialhilfe**

In den vorhergehenden Kapiteln wurde vertieft auf Ursachen für ein erhöhtes Armutsrisiko alleinerziehender Mütter eingegangen. Doch welche Folgen zeigt dieses Leben am Existenzminimum? Mit dieser Frage richtet sich der Blick weg von der ökonomischen Dimension der Armut und hin auf die soziale Dimension.

### **4.1. Lebenslagenkonzept**

Das Lebenslagenkonzept blickt auf eine lange und abwechslungsreiche Entwicklung zurück. Klassische Entwürfe stammen aus der Feder von Karl Marx, Otto Neurath und Gerhard Weisser. Gemäss Amann (2000) haben jüngere Publikationen kaum entscheidende Fortsetzungen hervorgebracht. Er selber geht davon aus, dass die Theorie „entsprechend verschiedenen ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen, aus verschiedenen Fundamenten (kategorialen Bestimmungen) begründet werden muss.“ (Amann 2000: 57)

In seiner Essenz betrachtet das Konzept der Lebenslage „die dialektische Beziehung zwischen ‚Verhältnissen‘ und ‚Verhalten‘. Diese Beziehung wird [...] als eine bedingte und strukturierte und zugleich als eine bedingende und strukturierende“ aufgefasst (ebd.). Insofern entstehen Lebenslagen aus den äusseren Bedingungen, welche Menschen in ihrer Biografie vorfinden, sowie ihrer „individuellen Wahrnehmungen, Deutungen und Handlungen, die diese Menschen hervorbringen.“ (ebd.: 58) Die Beschaffenheit der Lebenslagen lässt sich nur sehr schwer verändern, da sie sich kulturell, sozial und ökonomisch in einem ständigen Wandel befindet.

Als Lebenslagen werden unter anderem die Zugangschancen verstanden, welche Subjekte zu den unterschiedlichen Bereichen einer Gesellschaft wahrnehmen, wie beispielsweise die Verteilung des Reichtums oder auch politische und kulturelle Potentiale. Wie diese Zugangschancen genutzt werden, hängt stark mit den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Person zusammen, so auch mit Bildung und Arbeit, den Rechten oder den Deutungsmöglichkeiten, um einige Beispiele zu nennen (vgl. ebd.). Lebenslagen sind Spielräume, die genutzt werden können, um die Ausgestaltung dieser Verhältnisse als Chance zu betrachten. Bereits Weisser hat auf diese Spielräume hingewiesen. „Als Lebenslage gilt der Spielraum, den die äusseren Umstände dem Menschen für die Erfüllung der Grundanliegen bieten, die ihn bei der Gestaltung seines Lebens leiten oder bei möglichst freier und tiefer Selbstbesinnung und zu konsequentem Verhalten hinreichender Willensstärke leiten würden“ (Weisser 1978 zit. nach Husi/Meier Kressig 1995: 85f.).

So kann das Konzept der Lebenslagen, resp. die Lebenslagen an sich, als ein Zusammenspiel von Möglichkeiten, Verwirklichungs- und sozialen Chancen auf verschiedene Teilbereiche des Systems betrachtet werden, bei dem immer eine äussere und eine subjektive Komponente mitspielen. Da gerade die Gruppe der Alleinerziehenden (Mütter) als auffallend heterogen gilt, können demnach nur Vermutungen angestellt werden, in welcher Lebenslage die Betroffenen sich tatsächlich befinden. Trotzdem kann auf unterschiedliche Faktoren eingegangen werden, welche als „typisch“ für alleinerziehende Mütter wie auch für den Sozialhilfebezug erscheinen. Trotz der Heterogenität der Gruppe können daraus Schlüsse gezogen werden.

Wie Husi und Meier Kressig (1995: 86) betonen, ist es wichtig, über das Einkommen als Schlüsselmerkmal hinweg zu schauen, wenn es um die lebenslagenbezogene Armutsforschung geht. „Wichtig aber ist darüber hinaus der soziale Kontext von Handlungsbedingungen in der inferioren Lebenslage. Er ergibt sich aus dem Zusammenspiel armutsrelevanter Dimensionen wie soziale Sicherheit, Wohn- und Freizeitbedingungen, soziale Beziehungen, soziale Netzwerke.“ (Glatzer/Hübinger 1990: 50 zit. in. Husi/Meier Kressig 1995: 86f.) Daher werden bei der Betrachtung der Lebenslagen unterschiedliche Bereiche berücksichtigt, um ein möglichst weit gefächertes Bild der Situation entstehen zu lassen. Das tut Not, weil die Soziale Arbeit und die Sozialhilfe über die wirtschaftliche Absicherung hinaus Unterstützung in den unterschiedlichen Lebenslagen bieten kann, was letztlich über Inklusion oder Exklusion bestimmt.

#### **4.2. Sozialhilfebezug und Stigmatisierung**

Was als soziale Norm wahrgenommen wird, hängt stark mit dem kulturellen Kontext sowie den geltenden Gesetzen zusammen. Soziale Normen und Stigma, resp. der Prozess der Stigmatisierung hängen stark zusammen. Ohne vertieft auf die Stigmatheorie (vgl. Goffman 2012) einzugehen, kann zusammenfassend bestimmt werden, dass ein Stigma auf ein von der Norm abweichendes Merkmal verweist und eine Unehre impliziert (vgl. ebd.: 9).

Alleinerziehende tragen oft das Risiko der Stigmatisierung. Bereits der Terminus „Alleinerziehend“ kann als stigmatisierend bezeichnet werden. In einem Staat, in dem die traditionelle Kernfamilie nach wie vor als Norm und der Mann als Haupternährer gilt, weichen andere Formen des familialen Zusammenlebens von dieser Norm ab. Daraus entstehende Folgen für Alleinerziehende sind beispielsweise Nachteile bei der Besteuerung oder aber, dass ihre Lebenssituation bspw. durch den Mangel an Kinderbetreuungsmöglichkeiten ignoriert wird (vgl. Liebisch 2012: 144).

Nicht nur politisch werden Einelternfamilien eher als Ausnahmefälle betrachtet, sondern auch die Bilder, die über alleinerziehende Mütter bestehen, sind äusserst zweifelhaft. Das, zumal die Gruppe als äusserst heterogen beschrieben wird und somit „die alleinerziehende Mutter“ gar nicht existiert. „Alleinerziehende werden als hilflos, überfordert oder langzeitarbeitslos bezeichnet. Alleinerziehende werden als einheitliche Gruppe, die Probleme hat und Hilfe braucht, dargestellt.“ (ebd.: 151) Dass diese Tatsache den Gang zum Sozialamt erschwert, dürfte auf der Hand liegen, denn der Bezug von Sozialhilfe kann ebenso zur Stigmatisierung führen. Betroffene äussern, dass ihnen der Gang zum Sozialamt grosse Mühe bereitet. Auf Kosten der Allgemeinheit zu leben, verursacht oft Schamgefühle und kann beträchtliche Folgen haben (vgl. Amacker/Funke/Wenger 2015: 68). Amacker et al., welche im Auftrag der Caritas eine Studie über Alleinerziehende und Armut gemacht haben, konnten bei der Befragung feststellen, dass sich bei vielen Betroffenen der gesellschaftliche Druck in ihren Selbstbildern widerspiegelt und ein schlechtes Gewissen hervorruft. Das kann so weit gehen, dass soziale Kontakte aus Scham über die eigene Situation abgebrochen werden (vgl. ebd.: 69). Nicht nur die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen oder ein allgemeines Bild, welches über alleinerziehende Mütter von der Öffentlichkeit transportiert wird, haben stigmatisierende Züge. So halten Bauer/Strub/Stutz (2004: 5) fest, dass das familienpolitische System stigmatisierend sei, da es ärmere Familien vernachlässigt und somit stärker von Sozialhilfeleistungen abhängig macht.

Insofern wird festgestellt, dass gesellschaftliche Normen und Vorstellungen sowie strukturelle Bedingungen zur Stigmatisierung führen können, welche die Betroffenen zusätzlich belasten. Denn sie „können zu Beeinträchtigungen im Selbstbild von Individuen führen, die jeweils sehr unterschiedliche Auswirkungen haben.“ (Liebisch 2012: 144)

### **4.3. Gesundheit**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert die Gesundheit als einen Zustand des geistigen, körperlichen wie auch sozialen Wohlergehens. Gesundheit wird demnach als subjektiver Zustand verstanden, „der mehrere Lebensbereiche umfasst, die möglichst im Gleichgewicht sein sollen.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 123) Wie sieht die gesundheitliche Situation bei alleinerziehenden Müttern aus, die von Sozialhilfe leben müssen?

„Als anerkannte soziale Determinanten von Gesundheit gelten [...] Einkommen, sozialer Status, soziale Netzwerke, Bildung, soziale Lebensumwelt, Gender, kulturelles Umfeld u.a.m.“ (Twisselmann 2016: 38) Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass jede Person

für ihre Gesundheit selber verantwortlich ist. Bestimmte Faktoren wie gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung und der Verzicht auf Suchtmittel beeinflussen die Gesundheit positiv, aber nicht alle Menschen haben ausreichende Mittel, um ihr Leben gemäss diesen Idealen zu gestalten. Die WHO spricht von einem sozialen Gradienten, welche den Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und dem Gesundheitszustand beschreibt: „Je niedriger der soziale Status, desto beeinträchtigt die Gesundheit.“ (BFS 2013: 3).

Schuwey und Knöpfel (2014: 124) stellen fest, „dass sich die gesundheitlichen Risiken der unterschiedlichen sozialen Schichten in den letzten Jahren nicht angeglichen haben, obwohl die Lebensbedingungen generell besser geworden sind, der Zugang zum Gesundheitswesen grundsätzlich allen offen steht und der Strukturwandel zu einem deutlichen Abbau von körperlich stark belastenden Arbeitsplätzen geführt hat.“ Obwohl das schweizerische System der Krankenversicherung im internationalen Vergleich Bestnoten erzielt (vgl. Twisselmann 2016: 38), ist bei armutsgefährdeten Personen der Verzicht auf eine ausreichende Gesundheitsversorgung gross (vgl. BFS 2013: 6). Es sei hier angemerkt, dass diesbezüglich keine geschlechterspezifischen Unterschiede bestehen. Gemäss Statistik verzichten armutsgefährdete Personen 2,5-mal häufiger auf medizinische Untersuchungen und Zahnarztbesuche (vgl. ebd).

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Bemessung des Gesundheitszustandes ist das subjektive Empfinden. Der Anteil der armutsgefährdeten Personen, welche ihren Gesundheitszustand als nicht gut wahrgenommen haben, lag im Jahr 2011 fast doppelt so hoch wie bei Personen mit höherem Einkommen (vgl. ebd: 4).

Dass die Gesundheit nicht nur an genetischen Faktoren gemessen wird, ist in Fachkreisen schon lange klar: gemäss dem Bundesamt für Gesundheit beträgt der „direkte Einfluss der Lebensbedingungen auf die Gesundheit“ (Twisselmann 2016: 38) rund 50 bis 60 %. „Dazu gehören individuelle Belastungen und Ressourcen sowie soziale und ökologische Umweltrisiken, die je nach individueller Situation vorhanden sind und mit denen auf unterschiedliche Weise umgegangen wird.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 128).

Wenn Armut und Gesundheitszustand in Abhängigkeit stehen, stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese auf alleinerziehende Mütter nehmen. Nichterwerbstätige Frauen oder jene mit einem niedrigen Bildungsniveau weisen das höchste Armutsrisiko aus (vgl. Kraus 2014: 34). Obwohl das Armutsrisiko bei alleinerziehenden Müttern nicht primär auf eine mangelnde Ausbildung zurückzuführen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der sozioökonomische Status dennoch tiefer ist. Auch prekären Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird ein negativer Einfluss auf die Gesundheit zugeschrieben (Schuwey/Knöpfel 2014: 128). Durch die wenigen

finanziellen Ressourcen oder einem tieferen Bildungsniveau fehlt der Zugang oder das Wissen zu einer gesunden Ernährung.

Wenn alleinerziehende Mütter neben den Betreuungsaufgaben noch einer Erwerbsarbeit nachgehen, wird davon ausgegangen, dass diese Doppelbelastung wie auch ein Mangel an Freiraum und Erholung einen beachtlichen Einfluss auf den Gesundheitszustand hat. So „beeinflussen Belastungen die physische und psychische Gesundheit und führen langfristig zu gesundheitlichen Schäden.“ (Helfferich/Hendel-Kramer/Klindworth 2003: 9) Alleinerziehende leiden demnach häufiger an Zukunftsängsten und einem geringen Selbstwertgefühl. Zudem entstünden dadurch eher Anzeichen von Überforderung (vgl. ebd.).

Für Twisselmann ist klar, dass für die Förderung der Gesundheit nicht nur in der Verhaltensprävention der Individuen angesetzt werden darf, sondern vermehrt in der Verhältnisprävention, indem die Lebensbedingungen für Menschen gestärkt werden (vgl. Twisselmann 2016: 38) „Wenn gesundheitliche Ungleichheit aus sozialer Ungleichheit resultiert, liegen gesundheitliche Probleme von armutsbetroffenen Menschen in staatlicher und gesellschaftlicher Verantwortung.“ (ebd.: 39)

#### **4.4. (prekarierte) Erwerbsarbeitsverhältnisse und Bildung**

Erwerbsarbeit ist oft mehr als die blosse Existenzsicherung. Für viele bietet sie auch die Möglichkeit der sozialen Integration (vgl. Kraus 2014: 61). In einer erwerbsorientierten Gesellschaft wie in der Schweiz ist die Integration in den Arbeitsmarkt „zentral für die gesellschaftliche Integration“ (BFS 2015b: 26). So ermöglicht die Erwerbsarbeit „soziale Beziehungen ausserhalb des engeren sozialen Netzes und vermittelt Sinn“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 106). Wenn die Erwerbsarbeit an prekäre Bedingungen geknüpft ist, können diese positiven Wirkungen wegfallen (ebd.).

Prekäre Arbeitsverhältnisse sind in der Schweiz zunehmend. Als prekär werden Arbeit auf Abruf, Temporärarbeit oder befristete Arbeitsverträge beschrieben. Dadurch entstehen Unsicherheiten wie geringe Einkommen und geringer oder fehlender Versicherungsschutz, „welche die Existenzsicherung erschweren, eine hohe Arbeitsplatzunsicherheit sowie das Unvermögen einer betrieblichen Integration und die Arbeit mitgestalten zu können“ (vgl. ebd.). Diese Arbeitsverhältnisse betreffen meist Frauen, Personen mit mangelnder Ausbildung sowie ausländische Staatsangehörige. Die Arbeitsleistungen werden häufig „im Bereich der persönlichen Dienstleistungen, im Gastgewerbe und in privaten Haushalten“ (ebd.: 107) geleistet.

Alleinerziehende Mütter müssen und wollen am Arbeitsmarkt partizipieren, um ein ausreichendes Einkommen für ihre Kinder und für sich zu erwirtschaften. Da sie nach der Trennung vermehrt die überwiegende Verantwortung für die Kinderbetreuung haben, werden sie vor besondere Herausforderungen gestellt (vgl. Kraus 2014: 61f.). So sind Frauen, gerade wenn sie Klein- oder schulpflichtige Kinder haben, viel öfter teilzeitlich erwerbstätig als Männer. Sie sind auch häufiger in minderqualifizierten Berufspositionen tätig, welche geringere Aufstiegsmöglichkeiten bieten und schlechter bezahlt sind. Durch die ungleiche Verteilung der Geschlechter in verschiedenen Branchen sind Frauen vielfach in Dienstleistungssektoren tätig, in denen sie familiennahe Tätigkeiten wie Pflegen, Erziehen, Servieren, Kochen und Betreuen ausrichten (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 101). Diese typischen Frauenberufe sind in einem tiefen Lohnsegment angesiedelt und oftmals durch unregelmäßige Arbeitszeiten gekennzeichnet, was wiederum die Betreuung der Kinder zusätzlich erschwert.

Obwohl alleinstehende Mütter verhältnismässig oft arbeiten, sind sie meist in Teilzeitstellen tätig. Nicht nur das niedrigere Einkommen aufgrund des Pensums scheint dabei problematisch: Teilzeitanstellungen erschweren den Aufstieg in eine höhere Berufsstellung oder können den Informationsaustausch und Zugang zu relevanten Auskünften behindern. Viele Alleinerziehende möchten mehr arbeiten, was einer Unterbeschäftigung gleichkommt (vgl. Amacker et al. 2015: 50). Aufgrund der Betreuungsaufgaben erhalten jedoch viele Frauen keine Möglichkeit, das Pensum aufzustocken oder gar in eine Festanstellung zu treten, da sie für die Arbeitsgeber zu wenig Flexibilität aufweisen (vgl. ebd.: 49).

Ein weiteres Merkmal bei der Betrachtung der Einkommensarmut und prekarierten Arbeitsverhältnissen stellt der Bildungsstand dar. Festgestellt wird, dass „je höher der Bildungsstand, desto geringer die Gefahr von sozialer Ausgrenzung bzw. der Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen.“ (BFS 2015b: 103) Das schweizerische Bildungssystem ist grundsätzlich so aufgebaut, dass es möglich ist, Ausbildungen nachzuholen oder Weiterbildungen zu absolvieren. Dies erhöht längerfristig die Chancen, einer existenzsichernden Erwerbsarbeit nachzugehen. Für alleinerziehende Mütter kann das eine zusätzliche Belastung darstellen, da Bildung wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Da der Arbeitsmarkt sich aufgrund des rasanten technologischen Fortschrittes immer schneller verändert und das Wissen eine kürzere Halbwertszeit hat, ist es umso wichtiger, sich beruflich weiterzuentwickeln (vgl. BFS 2015b: 27). Ob Alleinerziehende die Möglichkeit haben eine Aus- und/oder Weiterbildung zu absolvieren, dürfte im Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten und vor allem auch der externen Kinderbetreuung stehen. So sieht die Sozialhilfe grundsätzlich keine Finanzierung von Ausbildungen

vor, es sei denn, die Ausbildung ist anerkannt und erhöht die Vermittlungschancen einer Person (vgl. SKOS 2015: H.6-1/2).

#### **4.5. Segregation und Wohnverhältnisse**

Eine angemessene Wohnsituation ist ein menschliches Grundbedürfnis. Die Mietkosten machen für Armutsbetroffene meist einen Grossteil ihrer Ausgaben aus. Da günstiger Wohnraum besonders in urbanen Räumen knapp ist, besteht die Gefahr der Segregation und der Gentrifizierung (vgl. Dangschat 1997: 620). Die Segregationsforschung geht davon aus, dass Räume immer mit einer Hierarchisierung im Zusammenleben mit Menschen verstanden werden (vgl. ebd.: 619). Im Zentrum steht die Annahme, dass die „feinen Leute“ (ebd.) immer an besseren Lagen wohnen, „wo die Luft am saubersten, die Ruhe am gesichertsten, die Nachbarn am auserwähltesten waren.“ (ebd.) Feministische Ansätze der Segregationsforschung befassen sich mit den Kausalitäten von „gender“ und „class“. Sie werfen einen kapitalismuskritischen Blick auf die doppelte Unterdrückung von Frauen, einerseits aufgrund des erschwerten Zugangs zur Erwerbsarbeit und andererseits der Verantwortung von Reproduktionsarbeit (vgl. ebd.: 638). Obwohl an den feministischen Ansätzen der Segregationsforschung Kritik laut wurde (vgl. Dangschat 1997: 643), können dennoch wichtige Erkenntnisse für die räumlichen und also auch für die Wohnverhältnisse von Frauen gewonnen werden: Die Forschung geht davon aus, dass die „Konzentration armer Frauen“ (vgl. ebd.: 638), wie Alleinerziehende, ältere alleinlebende Frauen und auch Grossfamilien in peripheren Grosssiedlungen am stärksten ist. Wie eine Statistik vom Bundesamt für Statistik zeigt, sind Einelternfamilien in allen drei Sprachregionen der Schweiz in den Städten seit jeher am stärksten vertreten (vgl. BFS 2016g). Da armutsbetroffene Personen die Lage ihrer Wohnung selten frei wählen können, leben sie häufig „unfreiwillig in segregierten Stadtteilen, welche durch schlechte Infrastruktur, zu dichte Bebauung mit sanierungsbedürftigen Bauten, hohe Verkehrsbelastung und wenig Grünflächen gekennzeichnet sind.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 130) Problematisch seien dort die eher schlechten Infrastrukturen, wie auch der öffentliche Verkehr mit der Gefahr auf eine Suburbanisierung hin (vgl. Dangschat 1997: 639ff.). Durch dieses Abdrängen haben sie aufgrund der „schlechten Ausstattung und mangelnder Erreichbarkeit“ (ebd.: 643) kaum die gleichen Entwicklungschancen. Auch sind soziale Netze aufgrund einer hohen Wertevielfalt und einer Konzentration an individuellen und familialen Problemsituationen schwieriger zu entwickeln (vgl. ebd.). Durch eine mangelhafte Wohnsituation können demnach weitere Defizite entstehen. Beispielsweise beeinträchtigt eine hohe Schmutz- und Lärmbelastung die gesundheitliche Situation längerfristig. Oder ein abgeschnittenes Quartier kann zur Isolation

führen und aufgrund längerer Arbeitswege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch weiter belasten.

Für Familien mit mehreren Kindern ist es schwierig, bezahlbare Wohnungen mit ausreichend Platz zu finden. Und gerade für Kinder sind Rückzugsorte besonders wichtig, damit sie ungestört ihre Hausaufgaben erledigen können, was wiederum zu einer verbesserten Bildungssituation beiträgt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 130).

In der Bedarfsrechnung der Sozialhilfe wird die Miete miteinberechnet. Diese ist an die ortsüblichen Richtlinien gebunden. Übersteigt eine Miete diese Richtlinien, so wird mit einer Auflage reagiert: die Betroffenen müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine günstigere Wohnung finden, die der Norm entspricht (vgl. SKOS 2015: B.3-1/2). Gelingt ihnen das nicht, resp. reichen ihre Anstrengungen nicht aus, so werden die über der Norm liegenden Wohnkosten mit dem Grundbedarf verrechnet. Es liegt im Ermessen des Sozialdienstes, ob zu hohe Mietkosten in Einzelfällen zu übernehmen sind, beispielsweise wenn eine Familie in einem Wohnquartier gut integriert ist oder aufgrund der gesundheitlichen Verfassung ein Wechsel in eine neue Wohnung nicht zumutbar ist. Für Familien mit schulpflichtigen Kindern ist eine genaue Abklärung der Wohnsituation von grosser Wichtigkeit.

#### **4.6. Die Bedeutung sozialer Netzwerke und Infrastrukturen**

Nicht nur die monetäre Knappheit stellt für Alleinerziehende eine grosse Belastung dar, sondern auch die mangelnde Zeit. Aufgrund der Vereinbarkeitsproblematik von Erwerbs- und Care-Arbeit, die Alleinerziehende in der Regel alleine abdecken, ist der Zeitmangel eine der größten Herausforderungen in deren Alltagsbewältigung. Umso wichtiger ist daher ein „intaktes, gut ausgebautes soziales Netzwerk wie zum Beispiel Verwandte, der Freundeskreis oder anderweitige Bekannte“ (Amacker et al. 2015: 82). Soziale Netzwerke erfüllen nicht nur die Aufgabe der Unterstützung im Bereich der Kinderbetreuung oder Entlastung im Alltag. Beziehungsnetzwerke stellen eine Strategie gegen Isolation und Einsamkeit dar, da sie ein Gefühl von Einbezogenheit auslösen (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 169).

Ältere Studien haben ergeben, dass alleinerziehende Mütter oftmals über grössere soziale Netzwerke verfügen als verheiratete Mütter. Insbesondere Probleme bei der Kindererziehung werden in einem grösseren Kreis besprochen, über welchen Alleinerziehende eher öfter verfügen als Mütter in Paarbeziehungen (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 172). Von diesen Netzwerken werden freundschaftliche Beziehungen als besonders wertvoll betont (vgl. Schneider et. al. 2001: 269). Das ist auch gegenüber verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Be-

ziehungen so (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 174). Auffallend ist, dass die Personen, welche von Alleinerziehenden bei der Frage nach Unterstützung am meisten genannt werden, vorwiegend Frauen (Mutter, Schwester, Freundin) sind (vgl. Schneider/Krüger/Lasch/Limmer/Matthias-Bleck 2001: 264). Dies deckt sich mit der Tatsache, dass Care-Arbeit überwiegend von Frauen geleistet wird. Obwohl diese familiären Beziehungen von grosser Bedeutung für Alleinerziehende sind, werden sie von vielen auch als belastend empfunden: „Soziale Beziehungen bedeuten nicht nur Unterstützung, sondern immer auch Verpflichtungen, Konflikte, Stress, Kosten und Machtungleichheit.“ (Husi/Meier Kressig 1995: 169). Denn verwandtschaftliche Kontakte beeinflussen das subjektive Wohlbefinden nicht nur positiv. Dies wird eher durch Kontakte mit Freundinnen und Bekannten gesteigert (vgl. ebd.: 170). Auch Schneider et al. (2001: 276f) haben zu den negativen Aspekten von Unterstützungsleistungen geforscht. Die Ergebnisse zeigen, dass ein besonderes Konfliktpotenzial dann besteht, wenn Alleinerziehende auf die Unterstützungsleistungen zwangsläufig angewiesen sind, wie das bei verwandtschaftlicher Unterstützung oftmals der Fall ist. Die Betreuung der Kinder durch die Grosseltern wird dann als belastend empfunden, wenn unterschiedliche Vorstellungen über Erziehung vorliegen (vgl. ebd.). Trotz dieser negativen Aspekte wird aus der Statistik (vgl. BFS 2015a: 25) ersichtlich, dass gerade Kinder unter sechs Jahren in der Regel mindestens einmal in der Woche durch die Grosseltern betreut werden.

Für Mütter mit schulpflichtigen Kindern wird die Möglichkeit mit anderen Eltern in Kontakt zu treten, als einfacher beschrieben. Das Gleiche gilt, wenn die Kinder in Vereinen aktiv sind. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, an Sportturnieren oder Elternabenden Kontakte zu anderen Eltern zu knüpfen. Die Isolation wird als geringer empfunden, als wenn die Kinder noch sehr klein sind (vgl. Amacker et al. 2015: 85).

Besonders der Wohnort beeinflusst die Wichtigkeit von sozialen Beziehungen. Verwandtschaftliche Beziehungen sind in ländlichen Wohngebieten wichtiger als in städtischen (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 173). Gemäss Amacker et al. (2015: 89), ist bei der Wahl des Wohnorts die Nähe zur eigenen Familie besonders wichtig. Die Untersuchungen zeigen, dass Alleinerziehende, selbst wenn die finanzielle Lage äusserst prekär ist, bereit sind, eine teurere Wohnung zu mieten, wenn dafür das soziale Netzwerk, insbesondere die Herkunftsfamilie, in der Nähe ist. Diese stellen die größte Unterstützung bei der Alltagsbewältigung dar. „Dieser Umstand verdeutlicht eindringlich die Bedeutung der sozialen Netzwerke für Alleinerziehende und die Wichtigkeit, auf Unterstützung durch Familie und Freundeskreis zurückgreifen zu können.“ (ebd.) In städtischen und Agglomerationsgebieten hingegen wurde die Wichtigkeit

des familialen Netzwerkes weniger genannt, insbesondere, wenn es die finanzielle Hilfe betrifft. Denn dort nimmt die Bereitschaft, das Sozialamt aufzusuchen, zu (vgl. Husi/Meier Kressig 1995: 183). Dies dürfte damit zusammenhängen, dass in städtischen Regionen das Betreuungsangebot für Kinder dichter ist und generell mehr Angebote für Eltern und Kinder bestehen.

Ein weiteres wichtiges Merkmal für die Größe des sozialen Netzwerkes alleinerziehender Mütter ist das Einkommen: „Alleinerziehende in (sehr) guter finanzieller Situation geben häufiger sechs bis zehn Unterstützungspersonen an, während Alleinerziehende in (sehr) schlechter ökonomischer Lage überwiegend drei bis fünf Personen benennen. Berufstätige verfügen über ein grösseres soziales Netz als Nicht-Berufstätige.“ (Schneider et. al. 2001: 263) Aufgrund dieser Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass gerade alleinerziehende Mütter, die von Sozialhilfeleistungen abhängig sind, über ein eher kleineres soziales Netz verfügen. Wenn diese Annahme stimmt, dann ist es für diese Frauen umso schwieriger, sich wieder in das Berufsleben zu integrieren, da genau ihnen die so wichtigen Netzwerke fehlen, die sie entlasten und ermutigen können.

#### **4.7. Altersarmut bei Frauen**

Da bereits auf die soziale Sicherheit und die Sozialversicherungen in der Schweiz sowie die Erwerbsbiografien von Frauen eingegangen wurde, wird an dieser Stelle auf die Folgen dieser zweier Komponenten hingewiesen.

Wer über einige Jahre nicht oder mit einem niedrigen Pensum gearbeitet hat, war während dieser Zeit nicht oder kaum versichert. Da besonders Frauen von dieser Thematik betroffen sind, wird ihnen oft die Armut im Alter zum Verhängnis. Denn „Ungleichheiten im Alter sind weitgehend auf Ungleichheiten der Einkommenschancen während der Erwerbsjahre zurückzuführen.“ (Höpflinger 2000: 79)

Obwohl die durchschnittlichen AHV-Renten für Frauen und Männer ähnlich sind, kommen Frauen eher selten über die minimale Absicherung aus. Auch bei den Pensionskassenrente ist die Rente der Männer mehr als doppelt so hoch, wie die der Frauen (vgl. Strub/Stutz 2004: 19). Kann auch im Alter von einer Feminisierung der Armut gesprochen werden?

Die Armut im Alter kann verschiedene Ursachen haben. Festzustellen ist, dass diese überwiegend ein weibliches Gesicht trägt. Die wichtigsten Einkommen im Alter sind Renten. Diese widerspiegeln die Einkommenssituation während der Erwerbstätigkeit. Da Frauen, entgegen

des Diskriminierungsartikels in der BV (Art. 8 Abs. 3 BV) nach wie vor für die gleiche Tätigkeit weniger verdienen als Männer, haben sie entsprechend ein kleineres versichertes Einkommen. Das gleiche gilt für die Teilzeitarbeit. Daraus lässt sich ableiten, dass auch ledige Frauen, die keine Kinder zu versorgen hatten, eher von Armut betroffen sind als Männer. Verheiratete Frauen wiederum sind meist über ihren Ehemann mitversichert. Kommt es zu einer Scheidung, so verlieren sie diesen Versicherungsschutz, was sie in die Armut stürzen kann (vgl. Meyer 2014: o.S.). Jedoch kann die Armut der älteren Bevölkerung nicht nur durch das Einkommen bemessen werden. Besonders bei ihr ist davon auszugehen, dass sie über Vermögen verfügen (vgl. BFS 2012: 18).

Wird nun ein Blick auf Personen geworfen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, so bleibt die Vermutung, dass sich aufgrund des Erwerbsausfalls oder der niedrigen Erwerbstätigkeit die AHV-Rente im minimalen Bereich bewegt und die Pensionskassenrente kaum auf ein grosses Kapital zurückgreifen kann. Im Jahr 2014 bezogen knapp 14 % der Rentnerinnen Ergänzungsleistungen (EL), im Vergleich dazu betrug im selben Jahr die Quote der Rentner mit EL 8,7 % (vgl. Meyer 2014: o.S.). Wer Sozialhilfe bezieht, darf über ein Vermögen verfügen, dass pro Person 4'000 Franken beträgt und pro Familie 10'000 Franken nicht übersteigt (vgl. SKOS 2015: E.2-3). Wer Sozialhilfe bezieht, verfügt folglich kaum über Vermögensbeträge. Auch wenn die SKOS nicht empfiehlt, die Sozialhilfe zurückzuerstatten, so ist es nach wie vor von den Kantonen abhängig, ob diese Pflicht besteht oder nicht (vgl. SKOS 2015: E.3-2). Konkret bedeutet das: Wenn Alleinerziehende wieder eine existenzsichernde Stelle finden, so haben sie, je nach Wohnort, kaum die Möglichkeit, sich Vermögen anzusparen, um ihre Situation im Alter etwas abzusichern. Dies betrifft nicht nur Alleinerziehende oder Frauen, sondern ist eine generelle Problematik von Sozialhilfebeziehenden.

Da seit den 1990er Jahre die Scheidungsrate zunehmend ist, ist zu erwarten, dass sich die Problematik der Altersarmut bei Frauen eher noch verschärfen wird.

## **5. Handlungsansatz für die Soziale Arbeit**

Um die eingangs gestellte Frage abschliessend zu beantworten, wird im folgenden Kapitel auf Handlungsmöglichkeiten der Sozialhilfe und übergeordnet der Sozialen Arbeit eingegangen. Dabei wird zwischen der direkten Sozialen Arbeit und der Sozialen Arbeit auf der politischen Ebene unterschieden.

Lebenslagen lassen sich durch ihre Beschaffenheit nur schwer verändern. Da sie durch innere und äussere Umstände bedingt werden, sollte auch die Soziale Arbeit bei diesen beiden Punk-

ten ansetzen. Das bedeutet einerseits, strukturell bedingte Ursachen für das erhöhte Armutsrisiko alleinerziehender Mütter zu beseitigen und andererseits, bei den Handlungsmöglichkeiten der Individuen anzusetzen.

Für die Beantwortung der Fragestellung, welche Bedeutung der Sozialhilfe zukommt, wird dabei das Empowermentkonzept von Norbert Herriger (2005) zugezogen, da dieses die Aufgaben der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen angeht. Auch wenn das ethische Verständnis nach den SKOS-Richtlinien sich nach dem Leitsatz von Alice Salomon richtet, dass Menschen befähigt werden sollen, sich in ihrer Umwelt zu behaupten (vgl. SKOS 2015: A.2-1), scheint dieses Konzept gewinnbringend als möglicher Handlungsansatz, weil es auf unterschiedlichen Ebenen ansetzt.

### **5.1. Empowerment**

Der Begriff Empowerment stammt ursprünglich aus der Gemeinwesen bezogenen Sozialen Arbeit. Aufgrund der Ressourcenorientierung wird er jedoch in unterschiedlichen psychosozialen Angeboten zur Beratung angewendet. Wird Empowerment übersetzt, so heisst es wörtlich „Selbstbemächtigung; Selbstbefähigung; Stärkung der Eigenkräfte“ (Herriger 2006: 64). Empowerment verfolgt das Ziel, den Individuen zur „Entdeckung der eigenen Stärken“ (ebd.) zu verhelfen und so eine möglichst grosse Autonomie in deren Lebensführung zu fördern. In der direkten Sozialen Arbeit bedeutet das, den Blick weg von den Defiziten hin zu den Ressourcen zu lenken, um die Selbsthilfekräfte der betroffenen Personen zu fördern und zu fordern. Denn vorhandene Ressourcen begünstigen Bewältigungsstrategien, welche im personalen, im sozialen und im materiellen Bereich liegen (vgl. Helfferich et al. 2003: 7).

Auf der *individuellen Ebene* bedeutet das „die Stärkung von ökonomischen Ressourcen [...] die Gewinnung von kulturellen Ressourcen“ sowie die „Bestärkung von personalen Ressourcen“ (Herriger 2006: 70f.). Sie können in persönlichen Gesprächen mit den Adressaten erfasst und erarbeitet werden.

Auf der *sozialräumlichen Ebene* ist das Ziel, den Bewohnern eines Stadtteils eine Stimme zu geben, damit diese ihren Lebensraum ihren Verhältnissen angepasst mitgestalten können (vgl. ebd.: 64f.). Diese Ebene des Empowerments richtet sich an eine Mehrzahl von Personen und zielt auf die Förderung kollektiver Ressourcen und somit zum Schaffen neuer „Netzwerke und Zugehörigkeitsgemeinschaften“ ab. (ebd.: 71) Gefördert werden sollen das Gefühl von Solidarität und Anerkennung sowie das soziale Kapital eines Stadtteils (ebd.: 71).

Die dritte Ebene von Empowerment ist die politische. Auch wenn das Konzept auf die „Politikfähigkeit der Bewohnerschaft“ (ebd.: 72) abzielt, so wird in der vorliegenden Arbeit vor allem auf den politischen Auftrag der Sozialen Arbeit verwiesen. Ein zentrales Ziel der Sozialen Arbeit ist es, die soziale Integration ihrer Adressaten zu unterstützen (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 35). „Inklusionsvermittlung bedeutet, Zugang zu sozialen Systemen (z.B. Arbeitsmarkt, Bildungswesen, Gesundheitssystem) vermitteln und damit Exklusion zu verhindern.“ (ebd.) Um diesem Auftrag gerecht zu werden, wird das politische Engagement als ein Mandat der Sozialen Arbeit betrachtet. Es sind oft strukturelle Ursachen, die den Ausschluss aus einem System begründen und diese müssen demnach auch auf dieser Ebene verändert werden.

In den folgenden Kapiteln wird auf die einzelnen Ebenen des Empowermentkonzepts eingegangen, um einige mögliche Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Wie festgestellt werden kann, sind die Benachteiligungen alleinerziehender Mütter vor allem strukturellen Ursprungs, daher sind sie auch auf der politischen Ebene anzugehen. Dennoch sollen auch die sozialräumliche und die individuelle Ebenen dazu verhelfen, Möglichkeiten für Hilfesuchende zu schaffen, damit sie den Spielraum optimal nutzen können, um ihre individuelle Situation zu verbessern. Nicht zuletzt ist die Sozialhilfe genau dort tätig, wo Defizite nicht mehr überwunden werden und die Ungleichheiten unüberbrückbar scheinen.

### **5.1.1. Fallbezogenes Empowerment**

Auf der individuellen Ebene werden gemäss dem Empowermentkonzept nach Herriger (2006: 70f.) ökonomische, kulturelle und personale Ressourcen gestärkt. Als ökonomische Ressourcen werden die berufliche Qualifikation sowie ein Zugang zu Sozialleistungen aufgezählt (ebd.: 70). Unter kulturellen Ressourcen werden vor allem „Unterstützung der schulischen und beruflichen Bildungsgeschichte“ (ebd.) sowie das Fördern beim „Erwerb von zertifizierten Bildungsabschlüssen mit Arbeitsmarktperspektiven“ (ebd.: 70f.) verstanden. Als personale Ressourcen werden vor allem Kompetenzen zur Problemlösung, Stärkung des Selbstwerts sowie ein positiv erlebtes Familienklima (vgl. ebd.: 71) genannt.

Für die direkte Soziale Arbeit mit betroffenen, Sozialhilfe beziehenden Einelternfamilien wird vorgeschlagen, die Ressourcen der Klientinnen systematisch zu erfragen und zu erfassen. Durch den Blick auf die Ressourcen sollen das Selbstwertgefühl gesteigert und Entstigmatisierungsprozesse gefördert werden. Eine genaue Betrachtung der Ressourcen kann dazu füh-

ren, Selbsthilfekräfte zu fördern und zu einer möglichst autonomen Lebensführung beizutragen.

Das Fördern ökonomischer und kultureller Ressourcen ist Bestandteil des fallbezogenen Empowerment. Dazu gehören Erwerbsarbeit und Bildung. Längerfristig können Adressaten von der Sozialhilfe abgelöst werden, wenn sie eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit finden. Da die längerfristige Ablösung von Hilfeleistungen angestrebt wird, müsste auch die strenge Handhabung in Bezug auf Ausbildungen überdacht werden und grosszügiger ausgeübt werden. Gerade für Alleinerziehende mit niedriger beruflicher Bildung, die oft in prekären Arbeitsverhältnissen tätig sind und trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, käme eine offenere Praxis bei der Bewilligung von Ausbildungen zugute. In diesem Punkt ist es wichtig, die Ressourcen für eine auf die Lebenslage zugeschnittene Lösung zu erfassen. Denn für alleinerziehende Mütter, die die meiste Betreuungsarbeit alleine leisten und somit knappe zeitliche Ressourcen zur Verfügung haben, kann eine Ausbildung zusätzlich belastend sein. In diesem Fall müsste die auch Unterstützung für die Kinderbetreuung geleistet werden. Dabei können interdisziplinäre und sozialräumlich orientierte Netzwerke von grossem Vorteil für die Sozialarbeitenden sein, um Kenntnisse über Angebote weiterzugeben.

Da armutsbetroffene Personen oft über eine ungenügende gesundheitliche Versorgung verfügen und ihr Wohlbefinden öfters schlechter ist (vgl. Kapitel 4.3), wird geraten, die Situation bei Beratungsgesprächen auf dem Sozialdienst genau abzuklären. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch hier umso wichtiger, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustands wahrzunehmen und adäquat zu intervenieren. Die Sozialhilfe sieht in der Regel die Übernahme von Kosten aus der Grundversicherung der Krankenkasse sowie Zahnarztbesuche vor. Da viele Armutsbetroffene gerade auf den wichtigen Zahnarztbesuch verzichten, soll über diese Möglichkeiten in den Gesprächen informiert werden. Zudem sollen sich Fachpersonen – falls notwendig – für die Übernahme von Zusatzversicherungen einsetzen. Gerade für Kinder können so längerfristig Kosten gespart werden, wenn sie beispielsweise eine Zusatzversicherung für eine teure Zahnbehandlung/Zahnspange haben.

### **5.1.2. Raumbezogenes Empowerment**

Die Förderung kollektiver Ressourcen zielt auf kooperatives „Handeln von Hausgemeinschaften, Nachbarschaften, Bewohnerversammlungen und lokalen Aktionsgruppen“ (Herriger 2006: 71) ab. Da alleinerziehende und armutsbetroffene Mütter auch eher von Isolation und

Segregation in benachteiligte Quartiere betroffen sind und unter zeitlich knappen Ressourcen oft Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung sicherstellen müssen, wird dieser Ebene mittels Empowerment grosse Bedeutung zugesprochen.

Besondere Aktivität in diesem Bereich dürfte der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit, insbesondere der Gemeinwesenarbeit oder der soziokulturellen Animation, zukommen. Oft sind es diese Disziplinen, die die Bedürfnisse der Quartierbewohner kennen, sich im Lebensraum der Betroffenen bewegen, in verschiedenen Gremien des Sozialraums mitwirken und so Vernetzungen unterstützen. Da aber marginalisierte Personen oftmals keinen Zugang zu spezifischen Angeboten haben oder aufgrund finanzieller und zeitlicher Defizite nicht teilnehmen können, wird es als äusserst wichtig erachtet, eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und der Gemeinwesenarbeit zu fördern. Ziel soll sein, in den Quartieren die Bedürfnisse zu erfassen und adäquate Angebote zu schaffen, die möglichst niederschwellig und sozialraumorientiert sind. Als Beispiele können hier Beratungsstellen im Quartier, Kinderbetreuungsmöglichkeiten aber auch Selbsthilfegruppen und die Nachbarschaftshilfe genannt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Sozialdienstmitarbeitende durch die Einzelgespräche tiefere Kenntnisse über individuelle Lebenslagen haben, als die Gemeinwesenarbeit, da diese eher mit Gruppen arbeitet. Um Synergien zu nutzen, lohnt es sich für Sozialarbeitende, selber ein möglichst breites berufliches Netzwerk zu pflegen, um Angebote auf die Lebenslagen im Quartier anzupassen. Unterstützend sind dabei unterschiedliche professionelle Sichtweisen und Methoden.

### **5.1.3. Politische Einmischung**

Da die Hauptursachen für das hohe Armutsrisiko alleinerziehender Mütter zum grossen Teil strukturell bedingt ist, müssen sie auch dort angegangen werden. Dies erfordert ein hohes Engagement auf (bundes)politischer Ebene. Das Empowermentkonzept zielt in der dritten Ebene auf die „Organisationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit“ ab (Herriger 2006: 72). Die Kompetenzen der Betroffenen sollen insofern gestärkt werden, als dass sie bürokratische Abläufe, Verfahren, sprachlicher Umgang sowie „Begründungsnotwendigkeiten des politisch-administrativen Systems“ (ebd.) erlernen und nutzen können. Konfliktfähigkeit hingegen fördert die Teilhabe an politischen Prozessen und der Willensbildung, wodurch Zugänge zu Bündnispartnern ermöglicht werden können (vgl. ebd.). Zum einen wird die politische Ebene des Empowerment auf die Betroffenen angewendet, zum anderen kann auch die Soziale Arbeit als Bündnispartner der Betroffenen betrachtet werden, weshalb auch sie sich eine Stimme verschaffen und in politischen Gremien aktiv werden soll.

Wie die Betrachtung der Lebenslagen alleinerziehender Mütter gezeigt hat, ist Armut und Benachteiligung auf unterschiedlichen Ebenen zu verstehen. Da die Sozialhilfe auf kantonaler Ebene organisiert ist, sollte sie sich auch in lokalen politischen Gremien engagieren. So könnte sie sich beispielsweise in der Wohnungspolitik für niedrigere Mietzinse, subventionierte Familienwohnungen und gute Durchmischung der Quartierbevölkerung einsetzen, um so präventiv gegen Ausschluss und Isolation zu wirken und Netzwerke zu ermöglichen, welche auf unterschiedliche Ressourcen zurückgreifen und eine Vielfalt an Werten und Haltungen vermitteln können.

Eine weitere wichtige Thematik auf sozialräumlicher und politischer Ebene muss die der Kinderbetreuung sein. Nur wenn Einrichtungen unterstützt werden, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt fördern ohne dabei die innerfamiliären Betreuungspflichten zu vernachlässigen, wird es insbesondere Frauen und alleinerziehenden Müttern ermöglicht, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Da dies derzeit die nahezu einzige Möglichkeit ist um Armut zu überwinden, müsste dort besonders angesetzt werden.

Auch wenn einige wünschenswerte politische Vorstösse gemacht wurden und einige positive Veränderungen und Gesetzesrevisionen durchgesetzt werden konnten, so scheitern politische Vorlagen trotzdem oft. Es stellt sich auch immer wieder die Frage, ob die Soziale Arbeit insgesamt ausreichende Möglichkeiten hat, um Veränderungen voranzutreiben. In einem kapitalistischen System stehen meist wirtschaftliche Profite im Vordergrund und die Tendenz zeigt häufig Sparmassnahmen an. Dennoch können einige politische Vorschläge angetönt werden, um aufzuzeigen, wo Handlungsbedarf liegt.

Um den individualisierten und sich im Wandel befindenden Lebensformen gerecht zu werden, muss sich die soziale Sicherheit in der Schweiz dieser Umgestaltung anpassen. Nur wenn vom konservativen Sozialstaatsmodell abgesehen werden kann, werden sich neue Lebensformen entfalten und sind trotzdem abgesichert. Als Vorschlag wird die Absicherung der unbezahlten Care-Arbeit genannt (vgl. EGB 2010: 27). Die Anerkennung dieser würde die individuellen Ressourcen fördern, da sie nicht in Vergessenheit gerät. Eine Gesellschaft braucht zu deren Aufrechterhaltung Nachwuchs. Somit muss Reproduktions- und Care-Arbeit von der Öffentlichkeit wahr genommen und versicherungsrelevant werden.

Weitere breit diskutierte Vorschläge sind auch Elternzeit und/oder Vaterschaftsurlaub, welches den Vätern vermehrt ermöglicht, bei der Kinderbetreuung mitzuwirken. Dies würde gleichzeitig mehr Ausgleich im Arbeitsmarkt schaffen, da die Familie und die damit verknüpften Aufgaben nicht als Nachteil der Frauen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt betrachtet

werden. Auf dem Arbeitsmarkt müssten denn auch Teilzeitmodelle für Männer durchsetzungsfähig werden.

Unbedingt sollte auch bei der Beruflichen Vorsorge (BVG) der Koordinationsabzug angepasst werden, so dass Eltern mit Teilzeitarbeit oder geteilter familiären Verantwortung nicht dafür bestraft werden. So könnten längerfristig Kosten bei den Ergänzungsleistungen gespart werden, wenn dadurch der Lebensstandard im Alter besser abgesichert ist. Ergänzungsleistungen für Familien sollen bundesweit durchsetzungsfähig werden. So liesse sich der Bezug von Sozialhilfe vermindern, was wiederum weniger zu Ausschluss und Stigmatisierung führen würde.

Zuletzt muss es im Sinne des Gleichstellungsgesetzes Ziel sein, dass Frauen vermehrt in der Politik und Arbeitswelt Entscheidungs- und Machtpositionen einnehmen und sich der mehrheitlich vorherrschenden patriarchalen Strukturen des Systems den Problemen der feminisierten Armut und Ungleichheit annehmen.

Die Aufzählungen der politisch wünschenswerten Veränderungen sind hier nicht abschließend zu verstehen. Im Ausblick werden erstrebenswerte Änderungen angesprochen.

## **6. Fazit und Ausblick**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem erhöhten Armutsrisiko alleinerziehender Mütter und deren Ursachen. Wie festgestellt wurde, sind diese überwiegend strukturellen Ursprungs.

Weiter wurden die Lebenslagen genauer betrachtet, in denen sich armutsbetroffene alleinerziehende Mütter befinden und nach Handlungsmöglichkeiten der Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit als Profession gesucht.

Rückblickend auf die eingangs erwähnte Frage zu den Ursachen werden drei zusammenhängende Faktoren genannt:

**Das Recht**, welches das Konstrukt Familie nach wie vor überwiegend unter dem Mantel der Institution Ehe betrachtet und Care-Arbeit nicht als solche anerkannt.

Obwohl die Scheidungsrate bei rund 40 % liegt und sich heutzutage viele Paare entscheiden, als nichteheliche Lebensgemeinschaft eine Familie zu gründen, sieht das Schweizerische Recht nach wie vor die Ehe als privilegierte Lebensform an. Feststellen lässt sich das bei den Pflichten des nahehelichen Unterhalt und bei den Sozialversicherungen, welche nach wie vor davon ausgehen, dass der Ehemann in einem Normalarbeitsverhältnis steht und die Ehefrau durch ihn abgesichert ist, wenn sie durch eine geringere Partizipation am Arbeitsmarkt oder

durch familiäre Pflichten keinen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz erfährt. Verschwiegen wird dabei, dass insbesondere Alleinerziehende durch Erwerbs- und Care-Arbeit meist höhere Pensen leisten.

**Der Arbeitsmarkt**, welcher für Frauen und Männer wenig familienfreundliche Möglichkeiten hervorbringt.

Auch wenn heute viele junge Familien das Ideal eines egalitär-familienbezogenen Modells haben, so leben sie dennoch meist ein „schwaches Ernährermodell“ mit dem Mann als Vollverdiener und der Frau als Teilzeitarbeiterin. Verantwortlich dafür sind vorwiegend unzureichende Angebote in der familienergänzende Kinderbetreuung und der Anspruch an eine hohe Flexibilität in der Arbeitswelt.

Es ist zu bemängeln, dass Frauen bei gleicher Teilhabe auf Bildungschancen und gleicher Arbeit nach wie vor weniger verdienen als Männer, was zu einem schlechteren Versicherungsschutz führt. Der Arbeitsmarkt ist immer noch nach Geschlechtern segregiert. Viele Frauen sind in „typisch weiblichen“ Berufsfeldern tätig, in denen sie familiennahe Aufgaben erfüllen und die Löhne tiefer angesetzt sind. Noch immer sind Vollzeitstellen für Männer die Norm. Das führt dazu, dass Väter trotz höherem Engagement in der Familie oft „Freizeitväter“ bleiben und der Hauptteil der Care-Arbeit von den Müttern erledigt wird.

**Vorherrschende Rollenbilder**, welche durch die Sozialisation vermittelt werden und weder Frauen noch Männer gleichberechtigt an der Care- und der Erwerbsarbeit teilhaben lässt. Einerseits ist hier auf die klassischen Rollenverteilungen zu verweisen, welche die Frauen als „Innenministerinnen“ im Familiensystem (vgl. Hurrelmann 2006: 132) vorsieht und ihr somit die Rolle der sich kümmernden Mutter und Ehefrau zuweist.

Die unbezahlte Care-Arbeit kann als einer der grössten Nachteile im Zusammenhang mit weiblicher Armut betrachtet werden. Da diese mehrheitlich durch Frauen erledigt wird, sind auch sie es, die in der Regel nach einer Trennung oder Scheidung die Obhut der Kinder zugesprochen bekommen. Das führt zu einer massiven Mehrfachbelastung, weil die Mehrheit der alleinerziehenden Mütter auch noch einer Erwerbsarbeit nachgeht. Durch eine hohe Teilzeitbeschäftigung im Arbeitsmarkt haben sie, wenn die Care-Arbeit einberechnet wird, die höchsten Arbeitspensen. Care-Arbeit ist für die Gesellschaft unsichtbar und für die Sozialversicherungen nicht relevant. Dies rächt sich im Alter mit erheblichen Auswirkungen.

Fakt ist, dass in Bezug auf Familie, Sozialversicherungen und Existenzsicherung einiges in Bewegung ist. Bis eine Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern jedoch tatsächlich

und nicht nur faktisch erreicht ist, wird es weitere Gesetzesrevisionen brauchen und einige Zeit in Anspruch nehmen. Umsetzbar wäre das, wenn die rechtliche Lage sich zeitnah dem Wandel der Gesellschaft und den Möglichkeiten, Familie weitestgehend zu definieren, anpasst und die Sozialisierung der Geschlechterrollen sich neutral ausrichtet.

Die Antwort auf die zweite Frage für die Bedeutung der Sozialhilfe zur Minimierung des Risikos von alleinerziehenden Müttern ist die tatsächliche Gleichstellung im Sinne:

- der für 2017 vorgesehenen Gesetzesrevision, die den Unterhalt künftig am Kind misst;
- der Minimierung von Bildungs- und Lohnunterschieden bei Frauen und Männern;
- der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben für beide Elternteile;
- der Anerkennung der Care-Arbeit in der Gesellschaft und deren Relevanz in den Sozialversicherungen;
- die Aufhebung der Aufteilung von bezahlter und nichtbezahlter Arbeit aufgrund des Geschlechts;
- der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in der Politik und der Wirtschaft;
- eine durch die Sozialisierung aufgehobene Verteilung auf die Berufswahl im Sinne einer neutralen Sozialisation;
- der wichtigste Auftrag der sozialen Arbeit ist die Anerkennung der unterschiedlichen Lebenslagen. Empowerment führt zur bestmöglichen Implementierung in die vom Gesetz vorgegebenen und sich gesellschaftliche verändernden, politischen und wirtschaftlichen Strukturen.

Inwiefern die Soziale Arbeit und die Sozialarbeitenden die an sie gerichtete Verantwortung wahrnehmen können, Veränderungen voranzutreiben, hängt letztlich mit dem Wert und der Stellung der Profession in der Gesellschaft zusammen. Offen bleibt die Frage, welche Ressourcen in welchem Masse der Sozialen Arbeit zugesprochen werden, um vermehrt zu agieren, statt zu reagieren. Das hängt mit der Handlungs- und Entscheidungsmacht zusammen, welche die Soziale Arbeit von der Politik, vom Recht und von der Gesellschaft erhält.

## 7. Literaturverzeichnis

- Aeppli, Sebastian Dr. iur. (2013). ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen sowie Bundesgerichtspraxis. 37., überarbeitete Auflage 2013. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Amacker, Michèle/Funke, Sebastian/Wenger, Nadine (2015). Alleinerziehende und Armut in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag der Caritas. Bern: Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung IZFG.
- Amann, Anton (2000). Sozialpolitik und Lebenslagen älterer Menschen. In: Backes, Gertrud M./Clemens, Wolfgang (Hg.). Lebenslagen im Alter. Gesellschaftliche Bedingungen und Grenzen. Band 1. Opladen: Leske und Budrich. S. 53-74.
- Bannwart, Bettina (2013). Frauen und Männer teilen sich die Care-Arbeit! Wege von der Utopie zum erreichbaren Ziel. In: Bannwart, Bettina/Cottier, Michelle/Durrer, Cheyenne/Kühler, Anne/Küng, Zita/Vogler, Annina (Hg.). Keine Zeit für Utopien. Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG. S. 137-60.
- Bauer, Tobias/Strub, Silvia/Stutz, Heidi (2004). Familien, Geld, Politik. Forschungsprojekt 4045-59627 im Rahmen des NFP 45. Zusammenfassung des Schlussberichts. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS.
- Becker-Schmidt, Regina (2003). Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. In: gender...politik...online. URL: [http://www.fuberlin.de/sites/gpo/soz\\_eth/Geschlecht\\_als\\_Kategorie/Die\\_doppelte\\_Vergesellschaftung\\_von\\_Frauen/becker\\_schmidt\\_ohne.pdf](http://www.fuberlin.de/sites/gpo/soz_eth/Geschlecht_als_Kategorie/Die_doppelte_Vergesellschaftung_von_Frauen/becker_schmidt_ohne.pdf) [Zugriffsdatum: 18.04.2016]
- Becker-Schmidt, Regina (2008). Doppelte Vergesellschaftung von Frauen: Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 2. Erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 65-74.
- Böllert, Karin (2011). Sozialpolitik als Geschlechterpolitik. In: Böllert, Karin/Heite, Catrin (Hg.). Sozialpolitik als Geschlechterpolitik. Wiesbaden: Springer VS. S. 11-21.
- Brand, Dagmar/Hammer, Veronika (Hg.) (2002). Balanceakt Alleinerziehend. Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Büchler, Andrea/Vetterli, Rolf (2011). Ehe – Partnerschaft – Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Büchler, Andrea (2015). Familienrecht. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Universität Zürich. Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung. URL: [http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/grundlagen/de/html/familie\\_im\\_recht\\_learningObject2.html](http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/grundlagen/de/html/familie_im_recht_learningObject2.html) [Zugriffdatum: 19.03.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014a). AHV-Grundlagen. URL: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00011/index.html?lang=de> [Zugriffdatum: 23.03.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014b). BVG: die ab 1. Januar 2015 gültigen Grenzbeträge. URL: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=fr&msg-id=54831> [Zugriffdatum: 25.03.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2015). Erwerbsersatzordnung - Grundlagen. URL: <http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/00049/index.html?lang=de> [Zugriffdatum: 25.03.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2016). Familienzulagen | Anspruchsberechtigungen. URL: <http://www.bsv.admin.ch/kmu/ratgeber/00907/00911/index.html?lang=de> [Zugriffdatum: 25.03.2016]
- Bundesamt für Statistik BFS (2003). Auszug Seiten 191-207 der Publikation. Auf dem Weg zur Gleichstellung? Frauen und Männer in der Schweiz. Dritter statistischer Bericht, 2003. Neuchâtel: BFS. S. 191-207.
- Bundesamt für Statistik BFS (2008). Armutsindikator für den soziodemografischen Lastenausgleich im Rahmen der NFA. Grundlegende Konzepte, Resultate des Jahres 2006. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik BFS (2012). Armut in der Schweiz. Konzepte, Resultate und Methoden. Ergebnisse auf der Basis von SILC 2008 bis 2010. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik BFS (2013). Gesundheitszustand, Armut und Verzicht auf Pflegeleistungen. Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC) 2011. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik BFS (2015a). Erhebung zu Familien und Generationen 2013. Erste Ergebnisse. Neuchâtel: BFS.

Bundesamt für Statistik BFS (2015b). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015. Neuchâtel: BFS.

Bundesamt für Statistik BFS (2016a). Familien- und Haushaltsformen. Einelternfamilien. URL:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische\\_karten/gleichstellungsatlas/familien\\_und\\_haushaltsformen/einelternfamilien.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/familien_und_haushaltsformen/einelternfamilien.html) [Zugriffsdatum: 28.02.2016]

Bundesamt für Statistik (2016b). Gleichstellung von Mann und Frau – Daten, Indikatoren. Erwerbsbeteiligung. URL:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbstaetigkeit/erwerbsbeteiligung.html> [Zugriffsdatum 25.03.2016]

Bundesamt für Statistik BFS (2016c). Ergänzung des BIP – Indikatoren. Bezahlte und unbezahlte Arbeit – Bildungsstand. URL:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/00/09/blank/ind42.indicator.420015.420002.html> [Zugriffsdatum: 25.03.2016]

Bundesamt für Statistik BFS (2016d). Erwerbstätigenstatistik (ETS) im 4. Quartal 2015: Ergänzende Daten. Erwerbstätige (Inlandkonzept) nach Geschlecht, Nationalität und Alter. Durchschnittliche Quartals- und Jahreswerte. URL:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/01/new/nip\\_detail.html?gnpID=2016-218](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/01/new/nip_detail.html?gnpID=2016-218) [Zugriffsdatum: 25.03.2016]

Bundesamt für Statistik BFS (2016e). Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt. URL:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/02/06.html> [Zugriffsdatum: 25.03.2016]

Bundesamt für Statistik BFS (2016f). Sozialhilfe – Indikatoren. Bezüger. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/key/02.html> [Zugriffsdatum: 19.04.2016.]

Bundesamt für Statistik BFS (2016g). Familien- und Haushaltsformen. Alleinerziehende Mütter. URL:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische\\_karten/gleichstellungsatlas/familien\\_und\\_haushaltsformen/allein\\_erziehende\\_muetter.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/familien_und_haushaltsformen/allein_erziehende_muetter.html) [Zugriffsdatum: 20.04.2016]

- Bundesamt für Statistik BFS (2016h). Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie. URL: [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische\\_karten/gleichstellungsatlas/vereinbarkeit\\_von\\_familie\\_und\\_erwerbsarbeit.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/vereinbarkeit_von_familie_und_erwerbsarbeit.html) [Zugriffsdatum: 15.05.2016]
- Bundesamt für Statistik BFS (2016i). Lebensstandard, soziale Situation und Armut – Daten, Indikatoren. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/03/blank/key/07/02.html> [Zugriffsdatum: 26.05.2016]
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2014). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf> [Zugriffsdatum: 16.08.2015]
- Dangschat, Jens S. (1997). Sag' mir, wo Du wohnst, und ich sag' Dir, wer Du bist! Zum aktuellen Stand der deutschen Segregationsforschung. In: PROKLA 27. Heft 109. S. 619-647.
- De Beauvoir, Simone (2011). Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. 11. Auflage. Hamburg: Rowolt Taschenbuch Verlag.
- Ehlert, Gudrun (2012). Gender in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Perspektiven, Basiswissen. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG (o.J.). Statistiken. URL: <http://www.ebg.admin.ch/themen/00008/00072/00594/index.html?lang=de> [Zugriffsdatum: 25.03.2016]
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG (2010). Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit. Impulse aus Sicht der Gleichstellung. Bern: BBL.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG (2014) (Hg.). Gleichstellung von Frau und Mann. Aktionsplan der Schweiz. Bilanz 1999–2014. Bern: EBG.
- EinElternFamilie (2015) URL: <http://www.einelternfamilie.ch/de/md-02-01-einelternfamilie.html> [Zugriffsdatum: 19.03.2016]
- Fernandez, Nicole (2016). Gemeinsames Sorgerecht. Was bedeutet „gemeinsames Sorgerecht“? In: Beobachter (Hg.). URL: [http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/gemeinsames-sorgerecht\\_was-bedeutet-gemeinsames-sorgerecht/](http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/gemeinsames-sorgerecht_was-bedeutet-gemeinsames-sorgerecht/) [Zugriffsdatum: 19.03.2016]

- Fux, Beat (2002). Sozioökonomische Situation und soziale Beziehungen von Alleinerziehenden. Würzburg: Ergon Verlag.
- Goffman, Erving (2012). Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. 21. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Helfferrich, Cornelia/Hendel-Kramer, Anneliese/Klindworth, Heike (2003). Gesundheit alleinerziehender Mütter und Väter. In: Robert Koch-Institut (Hg.). Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 14. Berlin: Robert Koch-Institut.
- Herriger, Norbert (2006). Sozialräumliche Arbeit und Empowerment. Plädoyer für eine Ressourcenperspektive. In: Deinet, Ulrich/Gilles, Christoph/Knopp, Reinhold (Hg.). Neue Perspektiven der Sozialraumorientierung. Planung – Aneignung – Gestaltung. Berlin: Frank & Timme. S. 64-77.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2011). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Höpflinger, François (2000). Lebenslagen im Alter aus der Sicht der Schweiz. In: Backes, Gertrud M./Clemens, Wolfgang (Hg.). Lebenslagen im Alter. Gesellschaftliche Bedingungen und Grenzen. Band 1. Opladen: Leske und Budrich. S. 75-91.
- Hurrelmann, Klaus (2006). Einführung in die Sozialisationstheorie. 9. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Husi, Gregor/ Meier Kressig, Marcel (1995). Alleineltern und Einelnern. Forschungsergebnisse zu den Lebenslagen „Alleinerziehender“. Zürich: Seismo Verlag.
- Klammer, Ute (2015). Verkehrte Familie. Familienernährerinnen im Kontext der Aufkündigung des männlichen Ernährermodells „von unten“ im Post-Wohlfahrtsstaat. In: Nadai, Eva/Nollert, Michael (Hg.). Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 49-71.
- KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (2014). Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. URL: [http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/RevisionelterlicheSorge/gemeinsame\\_elterliche\\_Sorge\\_Empfehlungen\\_KOKES\\_d.pdf](http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/RevisionelterlicheSorge/gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf) [Zugriffdatum: 26.05.2016]
- Kraus, Tanja (2014). Wege aus der Armut für Alleinerziehende. Eine Analyse der Partner- und Arbeitsmarktchancen. Wiesbaden: Springer VS.

- Lempert, Wolfgang (2002). Berufliche Sozialisation oder Was Berufe aus Menschen machen. Eine Einführung. 2., überarbeitete Auflage. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren GmbH.
- Liebisch, Peggi (2012). Das eigene Leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Ronald (Hg.). Erschöpfte Familien. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 143-153.
- Madörin, Mascha (2007). Neoliberalismus und die Reorganisation der Care-Ökonomie. Eine Forschungsskizze. In: Denknetz-Jahrbuch 2007. Zürich: edition 8. S. 141-162.
- Meyer, Bruno (2014). Altersarmut ist weiblich. URL: <http://www.srf.ch/news/schweiz/altersarmut-ist-weiblich> [Zugriffsdatum: 01.05.2016].
- Nadai, Eva (2015). Einleitung: Un/Abhängigkeit, Un/Sicherheit, Emanzipation. Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat. In: Nadai, Eva/Nollert, Michael (Hg.). Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 7-25.
- Nollert, Michael (2015). Geschlechtsspezifische Verteilung der Arbeitszeit. Regionale Variationen in der Schweiz und Einflussfaktoren. In: Nadai, Eva/Nollert, Michael (Hg.). Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 133-153.
- Rumo-Jungo, Alexandra (2013). Finanzielle Sicherung Alleinerziehender: Die Sicht des Rechts. In: Bannwart, Bettina/Cottier, Michelle/Durrer, Cheyenne/Kühler, Anne/Küng, Zita/Vogler, Annina (Hg.). Keine Zeit für Utopien. Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG. S. 97-117.
- Schilliger, Sarah (2009). Who cares? Care-Arbeit im neoliberalen Geschlechterregime. In: Widerspruch, Heft Nr. 56/09. S. 93-106.
- Schmid, Walter (2010). Warum wir eine nationale Strategie brauchen zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut. In: Schweizerisches Rotes Kreuz (Hg.). Einschluss und Ausschluss. Betrachtungen zu Integration und sozialer Ausgrenzung in der Schweiz. Zürich: Seismo Verlag. S. 152-55.
- Schneider, Norbert F./Krüger, Dorothea/Lasch, Vera/Limmer, Ruth/Matthias-Bleck, Heike (2001). Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform. Weinheim und München: Juventa Verlag.

- Schuwey, Claudia/Knöpfel, Carlo (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2014). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 5. Überarbeitete Ausgabe April 2005. Wabern/Bern: rubmedia.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2015). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 4. Überarbeitete Ausgabe April 2005. Wabern/Bern: rubmedia.
- Schweizerischer Nationalfonds (2014a). Nationales Forschungsprogramm 60. Gleichstellung der Geschlechter. NFP 60. Was bringt die familienergänzende Kinderbetreuung für die Gleichstellung? URL: [http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60\\_iten\\_schlussbericht\\_kurz\\_d.pdf](http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60_iten_schlussbericht_kurz_d.pdf) [Zugriffsdatum: 17.04.2016]
- Schweizerischer Nationalfonds (2014b). Nationales Forschungsprogramm 60. Gleichstellung der Geschlechter. NFP 60. Ergebnisse und Impulse. Synthesebericht. Handlungsfeld Vereinbarkeit von Familie, Bildung und Beruf. S. 37-42. URL: [http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60\\_vereinbarkeit\\_synthesebericht\\_d.pdf](http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60_vereinbarkeit_synthesebericht_d.pdf) [Zugriffsdatum: 17.04.2016]
- Strub, Silvia/Stutz, Heidi (2004). Macht Arbeit Frauen arm? In: soFid Frauen- und Geschlechterforschung. URL: [http://www.buerobass.ch/pdf/2004/macht\\_arbeit\\_frauen\\_arm\\_sofid\\_2004\\_2.pdf](http://www.buerobass.ch/pdf/2004/macht_arbeit_frauen_arm_sofid_2004_2.pdf) [Zugriffsdatum: 26.05.2016]
- Stutz, Heidi (2013). Alleinerziehende und finanzielle Sicherung aus sozi-ökonomischer Sicht. In: Bannwart, Bettina/Cottier, Michelle/Durrer, Cheyenne/Kühler, Anne/Küng, Zita/Vogler, Annina (Hg.). Keine Zeit für Utopien. Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG. S. 119-135.
- Twisselmann, Wiebke (2016). Lieber reich und gesund als arm und krank. In: Berner Fachhochschule BFH Fachbereich Soziale Arbeit (Hg.). Impuls. Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit. (1). Bern: BFH. S. 38-39.
- Vatter, Adrian/Ledermann, Simone/Sager, Fritz/Zollinger, Lukas (2004). Familienpolitik auf Bundesebene. Bern: BBL.

- Vetter, Hans-Rudolf/Richter, Gregor/Seil, Kerstin (Hg.) (2004). Lebenslage Alleinerziehen. Band 1: Theoretische Modelle und internationale Perspektiven. München/Mering: Rainer Hampp Verlag.
- Wicki, Martin (2001). Soziale Sicherung in der Schweiz: Ein europäischer Sonderfall? In: Kraus, Katrin/Geisen, Thomas (Hg.). Sozialstaat in Europa. Geschichte Entwicklung Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Winker, Gabriele (2010). Prekarisierung und Geschlecht. Eine intersektionale Analyse aus Reproduktionsperspektive. In: Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hg.). Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 165-184.
- Winker, Gabriele (2015). Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft. Bielefeld: transcript Verlag.

## **Bachelor Thesis**

### **Erklärung der/des Studierenden zur Bachelor Thesis**

Name, Vorname:

**Flavia Elsener**

Titel/Untertitel Bachelor Thesis:

**A wie Alleinerziehend und Arm**

**Eine Literarararbeit zu den Ursachen und Lebenslagen alleinerziehender Mütter in der Schweiz und die Bedeutung der Sozialhilfe**

Begleitung Bachelor Thesis:

**Prof. Dr. Gisela Hauss**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Datum:

Unterschrift: